

Amtsblatt

Amtsblatt für Berlin

Herausgeber: Landesverwaltungsamt Berlin



76. Jahrgang Nr. 42

Ausgegeben zu Berlin am 2. Oktober 2026

ISSN 2510-358X

Inhalt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Ausführungsvorschriften über **Berufliche Orientierung
und über Duales Lernen** an den allgemeinbildenden Schulen. 2923

Festlegung der Sprachen und Fachgebiete für die **Staatliche
Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen** im Prüfungsjahr 2027 . 2979

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Änderung der Ausbildungsregelung über die **Berufsausbildung zur
Fachpraktikerin/zum Fachpraktiker für Fahrzeuglackierung** 2980

Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die
**Fortbildungsprüfung zur Geprüften Meisterin/zum Geprüften
Meister Leit- und Sicherungstechnik - Eisenbahn** 2981

Kindertagesstätten Berlin Süd-West

Jahresabschluss 2025. 2982

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische
Sicherheit Berlin (LAGetSi)

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit in dem immissionsschutz-
rechtlichen Genehmigungsverfahren zur **Errichtung und zum
Betrieb einer Altholz-Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlage
(KWK)** am Standort des Heizkraftwerkes Reuter West 2990

Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

Veröffentlichung des **Gesamtfinanzierungsbedarfs für die
Pflegeausbildung** im Land Berlin. 2992

Psychotherapeutenkammer Berlin

Änderung der **Weiterbildungsordnung** 2993

Bezirksämter	3002
Stellenausschreibungen	3014
Gerichte	3020
Nicht amtlicher Teil	3021

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Ausführungsvorschriften über Berufliche Orientierung und über Duales Lernen an den allgemeinbildenden Schulen

Bekanntmachung vom 1. August 2026

BJF II D 2

Telefon: 90227-5865 oder 90227-5050, intern 9227-5865

Inhaltsübersicht

- I. Präambel und Geltungsbereich
- II. Berufliche Orientierung
- III. Duales Lernen und Praxislernen an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und an Klassen der Integrierten Sekundarschule an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 700) geändert worden ist, bestimmt die für Bildung zuständige Senatsverwaltung:

I. Präambel und Geltungsbereich

Präambel

Diese Ausführungsvorschriften bestimmen die Umsetzung und Durchführung der Beruflichen Orientierung sowie des Dualen Lernens an den allgemeinen Berliner Schulen und konkretisieren die in §§ 13a und 13b der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) und § 9 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe Berlin (VO-GO) enthaltenen Regelungen.

Gemäß § 13a Absatz 1 Sek I-VO zielt die Berufliche Orientierung als Querschnittsaufgabe darauf, Schülerinnen und Schüler hinsichtlich einer individuellen Berufs- und Studienwahl zu fördern und sie bei der Entwicklung von hierfür erforderlichen Kompetenzen beratend zu begleiten. Die berufliche Orientierung umfasst demnach alle Maßnahmen und Angebote, die dazu dienen, Schülerinnen und Schülern eine ihren Stärken und Fähigkeiten entsprechende Berufswahlentscheidung zu ermöglichen. Das Duale Lernen ist ein pädagogisches Angebot zur Differenzierung und Individualisierung an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen. Es verbindet das Lernen in der Schule mit dem Lernen in lebensweltlichen, praktischen und beruflichen Kontexten, um bei allen Schülerinnen und Schülern die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Anschluss an die allgemeine Schulpflicht zu schaffen. Maßnahmen der Beruflichen Orientierung und des Dualen Lernens sind als schulische Veranstaltungen unmittelbarer Bestandteil von Unterricht und Erziehung.

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen Schulen, sofern nichts Abweichendes geregelt wird. Die Regelungen zum Dualen Lernen dieser Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und allgemeinbildenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

II. Berufliche Orientierung

§ 2 - Einrichtung eines Teams zur Beruflichen Orientierung (BO-Team) und Zusammenarbeit

(1) Alle Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und Gymnasien richten ein BO-Team ein. Das BO-Team setzt sich zusammen aus einer koordinierenden Lehrkraft und einer Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit (Jugendberufsagentur Berlin). An Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen wird das BO-Team durch eine Lehrkraft der beruflichen Schulen ergänzt.

(2) Lehrkräfte an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Gymnasien und aus den beruflichen Schulen erhalten zur Wahrnehmung ihrer Funktion Anrechnungsstunden.

(3) Die Aufgaben der Lehrkräfte im BO-Team sind in Anlage 1 aufgeführt. Regeln der Zusammenarbeit der Mitglieder des BO-Teams sowie der Kooperation mit externen Partnerinnen und Partnern legt jede Schule gemäß § 3 Absatz 2 fest.

(4) Für die Nach- oder Neubesetzung von Lehrkräften in BO-Teams ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Es ist ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen.

(5) Die Zuständigkeit in dienstrechtlichen Angelegenheiten bleibt durch die Teilnahme am BO-Team unberührt. Für die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben ist die Schulleiterin oder der Schulleiter der jeweiligen allgemeinbildenden Schule verantwortlich.

(6) Die Schule ist gegenüber der Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit nicht weisungsberechtigt.

(7) Ein Daten- und Informationsaustausch innerhalb des BO-Teams ist gemäß § 64 Absatz 8 SchulG zulässig, sofern kein Widerspruch gegen die Datenweitergabe eingereicht wurde.

(8) Das BO-Team kann um weiteres pädagogisches Personal, wie zum Beispiel aus der Jugendberufsagentur Berlin, dem Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit oder der Beraterinnen und Berater der beruflichen Schulen (BdBS), erweitert werden.

§ 3 - Schulische Rahmenbedingungen für die Verwirklichung der Beruflichen Orientierung

(1) Jede Schule legt in ihrem Schulprogramm ihr Konzept für die Berufliche Orientierung (BO-Konzept) fest und verankert die Rahmenlehrplanvorgaben für die Berufliche Orientierung in ihrem Schulinternen Curriculum.

(2) Das BO-Konzept definiert Ziele und Indikatoren zur angestrebten Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie Aktivitäten und deren Umsetzungsprozesse einschließlich der jeweiligen Verantwortlichkeiten für die schulische Berufliche Orientierung an der Schule. Zu den Aktivitäten nach Satz 1 zählen die geplanten Maßnahmen und Angebote Beruflicher Orientierung, der berufsorientierende Unterricht am Gymnasium und die schulspezifischen Schwerpunktthemen, die Anbahnung und Ausgestaltung der BO-Kooperationen mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern, insbesondere Unternehmenskooperationen sowie die strukturelle Verankerung der Beruflichen Orientierung in der Schule. In den Sekundarstufen I und II arbeiten die Schulen in der Beruflichen Orientierung dabei mit den Beratungsfachkräften der Agenturen für Arbeit, den für Berufliche Orientierung zuständigen Lehrkräften der beruflichen Schulen, den Qualifizierenden für Wirtschaft-Arbeit-Technik und das Duale Lernen, den Qualifizierenden für Berufliche Orientierung an Gymnasien und für die inklusive Berufliche Orientierung, den Integrationsfachdiensten, den Ankerschulen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen und mit weiteren externen Partnerinnen und Partnern, insbesondere den Wirtschafts- und Sozialpartnern gemäß § 5 Absatz 2 SchulG zusammen.

§ 4 - Fachverfahren zur Beratung und Dokumentation

(1) Alle Lehrkräfte und alle Beraterinnen und Berater der beruflichen Schulen im BO-Team erhalten Zugänge zur Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank (LUSD), um die Anschlussberatung und Anschlussperspektiven zu dokumentieren.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten ab der Jahrgangsstufe 7 einen unentgeltlichen Zugang zur berufswahlapp des Landes Berlin. Die berufswahlapp dient als Langzeitportfolio-Instrument für den gesamten Prozess der Beruflichen Orientierung. Sie ist das zu nutzende Dokumentationsinstrument für den Prozess der Beruflichen Orientierung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die flächendeckende Nutzung der berufswahlapp in der Schule verantwortlich. Das BO-Team unterstützt sie oder ihn dabei. Lehrkräfte sowie Mitglieder des BO-Teams, die die berufswahlapp im Unterricht nutzen, erhalten einen unentgeltlichen Zugang.

(3) Die berufswahlapp wird in einer browserbasierten, landesspezifischen Version gemeinsam mit anderen Bundesländern als unterrichtliches Lehr- und Lernmittel betrieben. Die

Daten der Schülerinnen und Schüler sind zu schützen und erst durch aktive Freigabe der Schülerinnen und Schüler sichtbar. Dritten (außerhalb von Schule) wird der Zugang nicht gewährt. Die berufswahlapp ist werbefrei.

§ 5 - Qualifizierung von Lehrkräften

(1) Vor oder mit Beginn des Einsatzes als koordinierende Lehrkraft im BO-Team nimmt die ausgewählte Lehrkraft an einer Qualifizierung gemäß § 6 Absatz 3 der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin in der jeweils geltenden Fassung für diese Tätigkeit teil. Auf § 2 Absatz 4 der Lehrkräftefortbildungsverordnung wird hingewiesen. In der Zeit, in der diese Qualifizierung absolviert wird, besteht keine Fortbildungspflicht gemäß § 2 Absatz 3 der Lehrkräftefortbildungsverordnung.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits tätigen koordinierenden Lehrkräfte der BO-Teams nehmen in der Regel innerhalb von zwei Jahren an der Qualifizierung gemäß Absatz 1 teil.

(3) Ergänzend zur Qualifizierung gemäß Absatz 1 nehmen schulische BO-Fachkräfte an den regionalen und landesweiten Netzwerktreffen verbindlich teil.

Die Netzwerktreffen dienen der fachlichen Vernetzung, dem Informationsaustausch sowie der Weiterentwicklung der Beruflichen Orientierung an den Schulen. Die regionalen und landesweiten Netzwerktreffen erfolgen mit der Jugendberufsagentur Berlin (JBA Berlin). Sie gewährleisten den fachlichen Austausch zu den Angeboten der JBA Berlin, zu Anschlussmöglichkeiten, aktuellen Entwicklungen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie zu den Ansprechpersonen der Partnerinnen und Partner der JBA. Die Zusammenarbeit in der Vorbereitung, Organisation und Durchführung erfolgt zwischen der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg sowie den Agenturen für Arbeit in Berlin. Sie richtet sich nach der Kooperationsvereinbarung der JBA Berlin in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6 - Evaluation der Beruflichen Orientierung

(1) Die Qualität und Wirkung der Beruflichen Orientierung gemäß BO-Konzept wird in der Regel jährlich gemäß § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 SchulG intern evaluiert. Dabei sind die Ergebnisse der Anschlussdokumentation und -beratung gemäß § 13a Absatz 2 Sek I-VO zu berücksichtigen. Das BO-Konzept wird auf Grundlage der Evaluationserkenntnisse kontinuierlich weiterentwickelt.

(2) Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der Beruflichen Orientierung und entsprechende Qualifizierungen der BO-Lehrkräfte sollen im Schulvertrag unter der entsprechenden Zielsetzung zwischen Schulleitung und Schulaufsicht vereinbart werden.

(3) Über das Fachverfahren gemäß § 64a SchulG erhält die regionale Schulaufsicht zum Zweck des Monitorings Einblick in den Beratungs- und Dokumentationsprozess nach § 13a Absatz 5 Sek I-VO (Datenblatt). Sie wirkt gemeinsam mit der Schulleitung darauf hin, dass alle Schülerinnen und Schüler vor Beendigung der Sekundarstufe I eine dokumentierte Anschlussberatung und Anschlussperspektive erhalten. Schulleitung und regionale Schulaufsicht nehmen regelmäßig Auswertungen zu den tatsächlich realisierten Anschlüssen vor.

(4) Die Ergebnisse der Beruflichen Orientierung werden von der Schulaufsichtsbehörde extern evaluiert. Die Ergebnisse werden mit den regionalen Schulaufsichten und den Schulen in Dienstberatungen ausgewertet und bei der Weiterentwicklung des jeweiligen schulischen BO-Konzepts angemessen berücksichtigt.

§ 7 - Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung

(1) Ausgehend vom Landeskonzzept Berufliche Orientierung ist sicherzustellen, dass bei allen Schülerinnen und Schülern frühzeitig das Interesse an einer Berufsausbildung geweckt und ihre Berufswahlkompetenz systematisch gefördert wird. Dabei sind individuelle Voraussetzungen und Unterstützungsbedarfe angemessen zu berücksichtigen. Ein zentrales Element bildet die Schaffung und Nutzung ausreichender Praxiserfahrungen während der Schulzeit, insbesondere durch betriebliche Praktika, Projekte und Kooperationen mit Unternehmen. Diese sollen reale Einblicke in Arbeits- und Berufsfelder ermöglichen und den Übergang in Ausbildung oder weiterführende Bildungswege gezielt unterstützen. Das Ziel des gesamten Orientierungsprozesses besteht darin, dass alle

Schülerinnen und Schüler – mit oder ohne Schulabschluss – eine realistische und begründete Anschlussperspektive entwickeln.

(2) Die Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sollen ungeachtet der grundsätzlichen Ausrichtung am Ziel der Berufswahlkompetenz subjektorientiert sein, um der Komplexität, Diversität und sozialen Kontextualität der individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen. Dem Lernort Betrieb kommt eine besondere Bedeutung zu, da Schülerinnen und Schüler durch betriebliche Erfahrungen einen realitätsnahen Einblick in die Arbeit von Unternehmen erhalten und betriebliche Handlungen kennenlernen und trainieren. Berufsorientierende Angebote können auch in schuleigenen Werkstätten oder vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt werden. Landes- und bundesweite Programme zur Beruflichen Orientierung stehen den Schulen unterstützend zur Verfügung. Berufsausbildung und Studium sind gleichwertige Beratungsziele.

(3) Berufsorientierende Maßnahmen können sowohl im Fachunterricht, an den Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt insbesondere im Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik, als auch im Wahlpflichtunterricht vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden. Darüber hinaus können Angebote auch fachübergreifend oder fächerverbindend, im Rahmen von Projekttagen und des Ganztagsbetriebs durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler am Ende der Sekundarstufe I mindestens ein Motivationsschreiben verfasst, sowie eine Bewerbung geschrieben und versandt haben.

(4) Zu den berufsorientierenden Maßnahmen zählen insbesondere:

Berufsorientierende Maßnahme	Übergeordnete Zielsetzung: Entwicklung von Berufswahlkompetenz/Anschlussperspektiven unter Berücksichtigung der Komplexität, Diversität und sozialen Kontextualität der individuellen Entwicklung. Zielsetzungen der Einzelmaßnahmen, die auf das übergeordnete Ziel einzahlen:
1. Potenzialanalyse/ Kompetenzfeststellung	Erkennen eigener Stärken und Talente
2. Talente Check	
3. BO-Praxis- und Projektlertage	Kennenlernen von Berufen, Betrieben, Hochschulen sowie der Arbeitswelt
4. Betriebserkundung	
5. Girls' Day und Boys' Day	
6. Nutzung von Schülerlaboren an Hochschulen, Makerspaces, Schülerforschungszentren und Digital Labs	
7. Schulinterne Werkstattarbeit	Erprobung praktischer und überfachlicher Kompetenzen, Erprobung unternehmerischen Denkens und Handelns, Stärkung der Eigeninitiative, Selbstständigkeit und Problemlösungsstrategien im geschützten Raum
8. Unternehmerische Bildung (Entrepreneurship Education)	
9. Service Learning (zum Beispiel Sozialpraktika);	Vertieftes Kennenlernen von Berufen, Betrieben sowie der Arbeitswelt
10. Berufsorientierungsmessen	Recherche zu freien Ausbildungsplätzen, Studiengängen
11. Besuch des Berufsinformationszentrums	
12. Bewerbungstrainings	Fähigkeiten zur Selbstpräsentation in analogen und digitalen Bewerbungssituationen entwickeln
13. Informationen zur Ausbildungs- und Studienplatzsituation, insbesondere zu Webplattformen der Wirtschaftspartner zur Ausbildungs- und Praktikumsplatzsuche	Unterstützung des individuellen Bewerbungsprozesses
14. Zusatzkurs Studium und Beruf	Vertiefung der Beruflichen Orientierung in der gymnasialen Oberstufe

§ 8 - Inhalte und Ziele der Praktika und der praktikumsnahen Maßnahmen

(1) Praktika ermöglichen Schülerinnen und Schülern, praktische Erfahrungen zu sammeln und mehr über ihre beruflichen Interessen und Fähigkeiten zu erfahren. Die Praxiserfahrungen sowie Vor- und Nachbereitung der Praktika unterstützen sie bei ihren Überlegungen, ob der angestrebte Beruf oder das Tätigkeitsfeld tatsächlich den eigenen Interessen entspricht. Sie gewinnen durch Praktika Einblick in die Arbeitsabläufe und Strukturen von Unternehmen und anderen Arbeitgebern und entwickeln ihre Berufswahlkompetenz. Auch bieten Praktika die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen und erste berufliche Netzwerke zu bilden. Die Praxiserprobungen führen zu einer realistischen Einschätzung der eigenen Potenziale in Bezug auf die beruflichen Anforderungen. Darüber hinaus dienen Praktika als Vorbereitung auf den Übergang von Schule in eine Ausbildung.

(2) Ergänzend vermitteln praktikumsnahe Maßnahmen, wie Führungen durch Praxisbetriebe und Gespräche mit Betriebsangehörigen einen Einblick in den Gesamtbetrieb, die Betriebsabläufe und die sozialen Strukturen in der Arbeitswelt. Darüber hinaus sind die Schülerinnen und Schüler mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Praxisbetriebe sowie mit deren Anforderungen und Erwartungen an Auszubildende bekannt zu machen.

§ 9 - Durchführung von Praktika

(1) Ab der Jahrgangsstufe 8 können Praktika durchgeführt werden. Jede Schülerin und jeder Schüler nimmt gemäß § 13a Absatz 1 Sek I-VO an zwei Praktika teil. Gemäß § 13a Absatz 1 Sek I-VO in Verbindung mit § 9 Absatz 5 VO-GO können Schülerinnen und Schüler am Gymnasium das zweite Praktikum auch in der Qualifikationsphase absolvieren. Die Bedingungen für eine Durchführung in der Qualifikationsphase sind im BO-Konzept der Schule festzulegen.

(2) Die Aufenthaltszeit im Praktikumsbetrieb beträgt ausschließlich der Pausen höchstens sechs Stunden täglich. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind abweichende Regelungen möglich.

(3) Sofern in § 11 nichts Abweichendes geregelt ist, können Praktika als durchgängiges Blockpraktikum oder in geteilter, rhythmisierter Form stattfinden. Die Bildung von Schülergruppen ist zulässig. Über die Grundsätze zur schulischen Organisation von Praktika entscheidet die Schulkonferenz gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Schulgesetzes.

(4) Praktika haben in der Regel eine Dauer von fünf Unterrichtstagen. Für Schülerbetriebspraktika gilt § 11.

(5) Praktika finden grundsätzlich im Land Berlin statt. In besonders begründeten Einzelfällen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter entsprechend der schulorganisatorischen Möglichkeiten die Durchführung auch außerhalb von Berlin zulassen. Satz 2 gilt nicht für das Schülerbetriebspraktikum nach § 11 Absatz 1.

(6) In besonders begründeten Einzelfällen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Praktika ganz oder teilweise in den Ferien zulassen, sofern schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen und die Durchführung des Praktikums nach diesen Vorschriften gewährleistet ist.

(7) Eine angemessene Vor- und Nachbereitung durch eine Lehrkraft ist sicherzustellen. Die Organisation der individuellen Vor- und Nachbereitung obliegt der Schule. Die individuelle Vor- und Nachbereitung der Praktika kann insbesondere im Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik, an Gymnasien im berufsorientierenden Unterricht, im Wahlpflichtunterricht, fachübergreifend oder fächerverbindend im Rahmen von Projekttagen stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass die Vor- und Nachbereitung individuelle Belastungsmomente berücksichtigt und inklusiv gestaltet wird. Dies beinhaltet die grundsätzliche Barrierefreiheit von Angeboten sowie die Gewährleistung angemessener Vorkehrungen, zum Beispiel die individuell passende Unterstützung der Schülerinnen und Schüler (und der Bezugspersonen im Betrieb), um im Praktikum bestehen zu können.

(8) Schülerinnen und Schüler kümmern sich entsprechend dem Alter und der Reife eigenständig um einen angemessenen Praktikumsplatz. Insbesondere Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten durch die Lehrkraft angemessene Unterstützung. Die Auswahl, Vorbereitung und Durchführung von Praktikumsmaßnahmen soll Bestandteil des individuellen Förderplans sein, der von den unterrichtenden Lehrkräften für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu erstellen ist. Dabei können Expertisen externer Fachkräfte einbezogen werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt werden. Bei Bedarf können mittels einer multiprofessionell zusammengesetzten Schulhilfe-, Hilfe- oder Teilhabekonferenz die individuell notwendigen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Praktikumsmaßnahmen abgestimmt werden.

(9) Die individuelle Betreuung während des Praktikumszeitraums durch eine schulische Ansprechpartnerin beziehungsweise einen Ansprechpartner ist zu gewährleisten. In der Regel werden die Schülerinnen und Schüler einmal wöchentlich am Ort des Praktikums besucht.

(10) Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie der Austausch mit den Praktikumsbetrieben in Form von Videokonferenzen oder Telefonaten ist dann zulässig, wenn der Ort des Praktikums außerhalb von Berlin liegt.

(11) Einheitliche Dokumentationsbögen (Vorlage in berufswahlapp) für eine Einschätzung der Kompetenzentwicklung der Lernenden im Praktikum durch den Betrieb werden in Abstimmung aller Partnerinnen und Partner der Beruflichen Orientierung von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt.

§ 10 - Eignung der Praktikumsstelle

(1) Die Eignung als Praktikumsstelle setzt voraus, dass der Betrieb oder die Einrichtung

1. willens und in der Lage ist, das Praktikum nach diesen Vorschriften durchzuführen,
2. eine zuverlässige, geeignete Fachkraft für die Anleitung bereitstellt und
3. den Schülerinnen und Schülern nur Aufgaben und Tätigkeiten eines Berufes und der damit einhergehenden betrieblichen Arbeitsabläufe überträgt, die ihrem Alter sowie ihrem körperlichen und geistigen Entwicklungsstand angemessen sind, wobei die gesetzlichen Schutzvorschriften für Jugendliche einzuhalten sind.

Ein Praktikumsplatz im Rahmen von Teleheimarbeit ist unzulässig.

(2) Die Entscheidung über die Eignung als Praktikumsstelle trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass der Betrieb oder die Einrichtung in der Lage ist, den Schülerinnen und Schülern zum Beispiel im Schülerbetriebspraktikum einen möglichst umfassenden Einblick in Betriebsstrukturen und -abläufe und Anforderungsprofile der jeweiligen Ausbildungsberufe zu ermöglichen. Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf sind insbesondere deren individuelle Fähigkeiten und Bedarfe sowie notwendige Unterstützungsmaßnahmen (zum Beispiel bauliche Barrierefreiheit) bei der Auswahl der Praxisplätze zu berücksichtigen.

§ 11 - Das Schülerbetriebspraktikum

(1) An den Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt führt jede Schülerin und jeder Schüler gemäß den Vorgaben in §13a Absatz 1 Sek I-VO ein Schülerbetriebspraktikum mit einem Umfang von mindestens 15 Unterrichtstagen im Rahmen des Unterrichtsfaches WAT entsprechend dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 Berlin Brandenburg Fachteil C WAT durch. An Gymnasien wird das Schülerbetriebspraktikum in einem Umfang von 10 Unterrichtstagen durchgeführt.

(2) Schülerbetriebspraktika finden grundsätzlich im Land Berlin statt. In besonders begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter entsprechend den schulorganisatorischen Möglichkeiten die Durchführung auch in angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg zulassen.

(3) Aufgaben der Schulen im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums:

1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt eine Lehrkraft als Koordinatorin oder Koordinator des Schülerbetriebspraktikums. Die koordinierenden Aufgaben betreffen die schulische Organisation, gesetzlich geforderte Gesundheitsuntersuchungen, die notwendigen Belehrungen der Schülerinnen und Schüler sowie die Meldung über Schadensfälle an die zuständige Stelle.
2. Zu den Aufgaben gehören auch alle zwischen Schule und Praktikumsort abzustimmenden Maßnahmen, die für den rechtzeitigen Abschluss der Vereinbarung zwischen Schule und dem Träger des Praktikumsortes erforderlich sind.
3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt die für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Praxiseinsätze verantwortlichen Lehrkräfte. Die verantwortlichen Lehrkräfte halten während der Praxiseinsätze Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie zu den Praxisanleiterinnen und -anleitern. Sie vergewissern sich, dass die Aufgaben in der geforderten Weise erfüllt werden. Soweit erforderlich, sind in diesen Gesprächen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungen festzulegen. Die Besuche am Praktikumsort sind Dienstgänge. Anfallende Fahrtkosten werden entsprechend erstattet. Die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praktikumsbetriebe ist den Lehrkräften und der Schule nicht gestattet.
4. Die Koordinatorin oder der Koordinator informiert vor Beginn eines Praxiseinsatzes die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte über Ziele, Inhalte und Form des Schülerbetriebspraktikums sowie über notwendige Gesundheitsuntersuchungen, die Verschwiegenheitspflicht und über den Versicherungsschutz. Sie oder er kann diese Aufgabe auch der mit der schulischen Praxisbetreuung beauftragten Lehrkraft übertragen. Im Rahmen dieser Informationen ist darauf hinzuweisen, dass den Schülerinnen und Schülern die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praktikumsorte nicht gestattet ist.
5. In Vorbereitung der Praxiseinsätze vereinbart in der Regel die mit der Praxisbetreuung beauftragte Lehrkraft mit dem jeweiligen Praktikumsort alle erforderlichen Einzelheiten über den Einsatz oder die Erkundungsaufträge der Schülerinnen und Schüler am Praktikumsort und unterrichtet über Inhalt und Art der schulischen Erkundungsaufträge.

(4) Aufgaben der Praktikumsorte:

1. Während des Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler am Praktikumsort übernehmen die mit der Anleitung betrauten betrieblichen Praxisanleiterinnen und -anleiter die Aufsicht. Die Aufsichtsführung umfasst alle Vorkehrungen, Anordnungen und anderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren und zu verhindern, dass andere Personen oder Sachen durch sie Schaden erleiden. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, überträgt sie die Aufsicht für die Zeit der Abwesenheit auf andere geeignete Personen.
2. Vom Träger des Praktikumsortes ist Vorsorge zu treffen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler eingehalten werden. Die am Praxiseinsatz Teilnehmenden dürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen und anderen Gefahrenorten aufhalten und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Sie sind zu Beginn des Praxiseinsatzes nachweislich über die möglichen Unfall- und Gesundheitsgefahren und über die gesetzlichen und betrieblichen Schutzvorschriften zu belehren.
3. In die von der Schülerin oder dem Schüler im Rahmen eines Schülerbetriebspraktikums zu führende Dokumentation des Schülerbetriebspraktikums soll der Praxisbetrieb in fachlicher Hinsicht Hilfen geben.
4. In Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler in grober Weise oder mehrfach gegen Anweisungen der betrieblichen Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters

verstößt oder die Ordnung am Praktikumsort in anderer Weise ernsthaft gefährdet oder aus anderem Grund Anlass zu schweren Klagen gibt, hat der am Praktikumsort Verantwortliche unverzüglich die für den Praxiseinsatz verantwortliche Lehrkraft zu unterrichten. Ist diese nicht erreichbar, muss die Schule benachrichtigt und die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurückgeschickt werden.

5. Somit behält sich die Schule bei groben Verstößen seitens der Schülerinnen und Schüler vor, diese vom Praktikumsort abziehen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet am Unterricht eines anderen Jahrgangs teilzunehmen.
6. Ergeben sich Hinweise, nach denen eine Schülerin oder ein Schüler aus nicht nur vorübergehenden Gründen den Belastungen eines Praxiseinsatzes gesundheitlich nicht gewachsen ist, benachrichtigt der am Praktikumsort Verantwortliche unverzüglich die für den Praxiseinsatz verantwortliche Lehrkraft.
7. Während des Schülerbetriebspraktikums besteht die Schulpflicht weiter. Krank- und Unfallmeldungen müssen am gleichen Tag dem Betrieb und der Klassenleitung gemeldet werden.

(5) Pflichten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler:

1. Das Schülerbetriebspraktikum ist durch die Schülerinnen und Schüler entsprechend der Vorgaben der Schule zu dokumentieren. Sie nutzen die berufswahlapp.
2. Die Schülerinnen und Schüler haben auch nach Abschluss eines Praxiseinsatzes über Angelegenheiten des Praktikumsortes Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach nicht der Verschwiegenheit bedürfen.

(6) Vereinbarung mit dem Praktikumsort

Die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums an einem Praktikumsort setzt voraus, dass mit dieser Partnerin oder diesem Partner eine schriftliche Vereinbarung nach dem Muster der Anlage 2 oder ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde. Wird die Vereinbarung mit einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts geschlossen, vertritt die Schule das Land Berlin bei deren Abschluss. Soll das Schülerbetriebspraktikum in einer dem Land Berlin nachgeordneten Behörde durchgeführt werden, schließt die Schule die Vereinbarung im eigenen Namen ab. Vor Abschluss der Vereinbarung ist dem Praktikumsort das Merkblatt (Anlage 2a) auszuhändigen. Mit dem Abschluss der Vereinbarung oder des Kooperationsvertrages erlangen die in diesen Vorschriften genannten Rechte und Pflichten der Praktikumsorte Verbindlichkeit.

(7) Versicherungsschutz und Haftung

1. Für die am Schülerbetriebspraktikum teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung. Über Unfälle ist die Schule unverzüglich zu unterrichten.
2. Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler während des Praxiseinsatzes infolge einer Amtspflichtverletzung der für die für den Praxiseinsatz verantwortliche Lehrkraft oder infolge einer Aufsichtspflichtverletzung der mit der betrieblichen Praxisanleitung betrauten Person am Praktikumsort entstehen, haftet das Land Berlin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler oder der für den Praxiseinsatz verantwortlichen Lehrkraft infolge unzureichender Sicherung des Praktikumsortes entstehen, haftet der Praktikumsort, wenn die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Haftungstatbestand vorliegen.
4. Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Praktikumsort sowie einer ihm oder ihr angehörenden Person infolge einer Amtspflichtverletzung der mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes, wenn die weiteren Voraussetzungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

5. Für Sachschäden, die Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Schülerbetriebspraktika den Betriebsinhabern oder ihren Kunden zufügen, können Billigkeitszahlungen gemäß Nummer 7 Absatz 3 der Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze vom 19. Oktober 2021 (ABl. S. 5191) geleistet werden, wenn und soweit die oder der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz erlangen kann.

III. Duales Lernen und Praxislernen an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und an Klassen der Integrierten Sekundarschule an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

§ 12 – Duales Lernen als Angebot zur Differenzierung und Individualisierung an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen

(1) Gemäß §§ 22 und 23 des Schulgesetzes vermitteln die Integrierte Sekundarschule sowie die Gemeinschaftsschule ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine und berufsorientierende Bildung. Dabei ermöglichen sie ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung. Alle allgemeinen Maßnahmen zum Dualen Lernen unterliegen dieser Vorgabe und sind im Rahmen eines Konzeptes zum Dualen Lernen für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 als Teil des Schulprogramms nach einheitlichen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde durch jede Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und an Klassen der Integrierten Sekundarschule an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt festzulegen, regelmäßig zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

(2) Allgemeine Maßnahmen zum Dualen Lernen dienen der Differenzierung und Individualisierung in allen Unterrichtsfächern. Sie können im Rahmen der Binnendifferenzierung und in fächerübergreifenden Projekten oder an Integrierten Sekundarschulen auch im Rahmen von Kursen organisiert werden.

(3) Die verantwortliche Lehrkraft unterrichtet die Schülerinnen und Schülern regelmäßig mithilfe von Unterrichtsinhalten, die Anwendungen in konkreten lebensweltlichen, praktischen und beruflichen Kontexten zur Festigung der erworbenen Kompetenzen ermöglichen. Art und Umfang der Maßnahmen richten sich insbesondere nach dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler in den mathematischen und sprachlichen Basiskompetenzen.

(4) Als allgemeine Maßnahmen zum Dualen Lernen kommen insbesondere folgende Angebote in Betracht.

Allgemeine Maßnahmen zum Dualen Lernen	Übergeordnete Zielsetzung: Erreichung der in den Rahmenlehrplänen vorgegebenen Standards durch die differenzierte Vermittlung komplexer Themen und Inhalte in lebensweltlichen, praktischen und beruflichen Kontexten. Zielsetzungen der Einzelmaßnahmen, die auf das übergeordnete Ziel einzahlen:
1. Verwendung von alltagsnahen und lebensweltorientierten Unterrichtsmaterialien aus den Bereichen Handwerk, Handel und Industrie	Schülerinnen und Schüler erlernen anspruchsvolle Unterrichtsinhalte anhand von Unterrichtseinheiten mit Praxisbezug zu komplexen Herausforderungen in Handwerk, Handel oder der Industrie.
2. Projektstage und Projektwochen mit den Schwerpunkten Handwerk, Handel und Industrie	Schülerinnen und Schüler wenden erworbene Kompetenzen in Projekten mit Bezug zu komplexen Herausforderungen in Handwerk, Handel oder der Industrie an.
3. Schülerfirmen	Schülerinnen und Schüler lernen in einem angeleiteten und geschützten Rahmen unternehmerische Grundlagen kennen und wenden dabei praxisorientiert schulische Kompetenzen gezielt an.

4. Projektbezogene Designprozesse in der digitalen Lernwelt in Verbindung mit physischen Bauprojekten	Schülerinnen und Schüler erfahren durch digitale Konstruktionen und dazugehörige Designprozesse die Hintergründe, wie aus einer Idee ein Produkt entsteht. Nach dem Bau des Produktes (zum Beispiel Instrumente, Fahrzeuge oder Möbel) lernen die Schülerinnen und Schüler in den Fachunterricht praxisorientiert die jeweiligen fachlichen Hintergründe zur Anwendung und Funktionsweise der erstellten Produkte kennen.
5. Phänomenbasierte Lernformate (zum Beispiel „Deeper Learning“) mit Bezug zu den MINT-Fächern und den Schwerpunkten praktischer Problemlösestrategien, Selbstwirksamkeit und Eigenverantwortung	Schülerinnen und Schüler erlernen notwendige Prinzipien der Selbstwirksamkeit und Selbstregulation durch die Anwendung tiefgreifender Wissensstrukturen in kooperativen Lernprozessen und bei der Erarbeitung eines eigenen und authentischen Lernergebnisses. Hierbei erarbeiten sich Schülerinnen und Schüler umfassende Antworten auf Herausforderungen und Lösungsansätze für Aufgaben, die in die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler eingebettet und relevant sind. Dies stellt die gezielte Anwendung des Wissens in eigenem Handeln dar.
6. „Unternehmen mit Klasse“: durch Unternehmenspatenschaften und deren Einbindung in Unterrichtsformate	Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Patenschaften mit unternehmerischen Herausforderungen konfrontiert, die regelmäßig eine praktische Anwendung schulisch erworbener Kompetenzen erfordern und deren Notwendigkeit aufzeigen.
7. Spezifische kleine Lerngruppen oder Kurse mit praxisorientierten Strukturen für praktisches Handeln und gezieltes Lernbegleitcoaching als Basis für alle Lernprozesse	Schülerinnen und Schüler öffnen sich für Lern- und Praxiserfahrungen, treffen begründete Entscheidungen im praktischen Handeln und übernehmen angeleitet gezielt Verantwortung für ihr eigenes Lernen. Die Prozesse zur Dokumentation und Reflexion der Lern- und Praxiserfahrungen beruhen auf Lernverlaufsplänen und ermöglichen Schülerinnen und Schülern die eigenverantwortliche Planung von Lernprozessen.

(5) Unternehmen, Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen können für die Umsetzung der Maßnahmen in einzelnen Unterrichtsstunden oder umfassenderen Projekten zur Unterstützung beauftragt werden. Die Beauftragung von Unternehmen erfolgt in der Regel durch die Schulleitung in Form von schriftlichen Kooperationen zwischen Schule und Unternehmen. Die Beauftragung einzelner Personen erfolgt in der Regel schriftlich durch die Klassenlehrkraft.

(6) Besonders im Hinblick auf die Erstellung von Produkten oder die praktische Anwendung erworbenen Wissens sind schulische Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten geeignet und sollen bei der Planung der einzelnen Maßnahmen durch die Schule berücksichtigt werden.

§ 13 Rahmenbedingungen des Praxislernens

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und in Klassen der Integrierten Sekundarschule an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, für die voraussichtlich und trotz aller allgemeinen Maßnahmen zum Dualen Lernen in Jahrgangsstufe 9 oder 10 prognostisch kein erster Schulabschluss erreichbar erscheint, können in den Jahrgangsstufen 9 und 10 am Praxislernen teilnehmen. Im Praxislernen als besondere Organisationsform des Dualen Lernens findet ein Teil des Unterrichts mit verstärktem Praxisanteil an bis zu drei Tagen an geeigneten außerschulischen oder schulischen Lernorten statt. Das Praxislernen besteht aus langfristigen, mindestens ein Schuljahr umfassenden Maßnahmen, die einen verstärkten Praxisbezug beim Lernen in Schule oder durch die Verlagerung des Lernens an außerschulische Lernorte sowie Werkstätten, Betriebe und gemeinnützige Einrichtungen umfassen.

(2) Über die Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler am Praxislernen sowie deren Umfang und Dauer entscheidet die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der 8. oder 9. Jahrgangsstufe. Für das Praxislernen kommen

insbesondere Schülerinnen und Schüler in Frage, deren Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 8 oder 9 darauf schließen lässt, dass der Schulabschluss als stark gefährdet erscheint. Zudem müssen sie durch einen verstärkten Praxisbezug eher gefördert werden können als durch andere Fördermaßnahmen. Außerdem muss eine Bereitschaft zur Teilnahme an der jeweils vorgesehenen Form des Praxislernens erkennbar sein, sodass ein erfolgreicher Verlauf erwartet werden kann. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Schulleitung der Schule, die das Praxislernen durchführt, im Benehmen mit den für das Praxislernen zuständigen Lehrkräften anhand einer maximal 8-wöchigen Probezeit zu Beginn des folgenden Schuljahres. Folgende Kriterien sind dabei vorrangig zu beachten:

1. Anwesenheit und Pünktlichkeit in dieser Maßnahme des Praxislernens
2. Interesse an der jeweiligen praktischen Tätigkeit der gewählten Maßnahme
3. Leistungsbereitschaft in dieser Maßnahme des Praxislernens

Ist eine endgültige Aufnahme in die vorgesehene Form des Praxislernens nicht möglich, schlägt die Schule, die das Praxislernen durchführt, der Klassen- beziehungsweise Jahrgangskonferenz der Stammschule eine alternative und geeignetere Maßnahme des Praxislernens gemäß § 14 vor. Die Klassen- beziehungsweise Jahrgangskonferenz der Stammschule entscheidet dann im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten über die anschließende Maßnahme des Praxislernens.

(3) Die Schule bietet das Praxislernen unter Berücksichtigung der standort- und schul-spezifischen Bedingungen und der für die individuelle Förderung der jeweils betroffenen Schülerinnen und Schüler geeigneten Form gegebenenfalls im Verbund mit anderen Schulen sowie der Finanzierbarkeit des Angebotes an. Sofern das Praxislernen nicht kostenneutral durchgeführt werden kann, ist die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Bei der Durchführung sind die Vorgaben gemäß § 13b Sek I-VO und § 20 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung für das Land Berlin (SopädVO) zu beachten.

(4) Nehmen die Schülerinnen und Schüler am Praxislernen an einer anderen Schule im Rahmen einer Kooperation teil, bleiben sie weiterhin Schülerinnen und Schüler ihrer Stammschule. Die Erstellung von Zeugnissen obliegt der Stammschule in Abstimmung mit den Lehrkräften der Schule, die das Praxislernen durchführen. Die unterrichtenden Lehrkräfte sind gegenüber allen Schülerinnen und Schülern im Praxislernen unabhängig von der Stammschulzugehörigkeit weisungsbefugt. Alle Entscheidungen über Maßnahmen gemäß §§ 62 und 63 des Schulgesetzes obliegen der Stammschule auf Vorschlag der Schule, die das Praxislernen durchführt. Alle diesbezüglich weiteren Bestimmungen sind in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen zu regeln und bedürfen der Zustimmung der regionalen Schulaufsicht.

(5) Es werden alle Fächer gemäß **Anlage 1** in Verbindung mit Anlage 1a der Sekundarstufe I-Verordnung unterrichtet. Mindestens 12 Stunden Unterricht erfolgen dabei am Lernort Schule. Diese Vorgabe muss durch die Schule auch bei der maximalen Ausgestaltung von drei Tagen Praxis und zwei Tagen Theorie eingehalten werden. Der Unterricht, der am Praxislernort stattfindet, basiert auf den Vorgaben zu den Lernbereichen Berufliche Orientierung und Lernen in der Praxis der Anlage 1a Sek I-VO und muss durch ein schulinternes Curriculum hinsichtlich der Kompetenzentwicklung gemäß der Rahmenlehrpläne ergänzt werden. Das schulinterne Curriculum ist als Bestandteil des Konzeptes zum Dualen Lernen Teil des Schulprogramms.

(6) Für den Nachweis erworbener Kompetenzen am Praxislernort ist das von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebene Zeugnis zum Praxislernen zu verwenden. Zusätzlich können erworbene Fähigkeiten über geeignete Bescheinigungen der Schule oder ein zentral von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenes Beiblatt zum Zeugnis ausgewiesen werden. Am Ende der Jahrgangsstufe 9 beziehungsweise für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist die Teilnahme an den vergleichenden Arbeiten sicherzustellen. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 können je nach Leistungsvermögen und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rahmenlehrpläne durch Teilnahme an den Prüfungen die Schulabschlüsse der Sekundarstufe I gemäß Sek I-VO erreicht werden.

(7) Einige Maßnahmen des Praxislernens sind nicht kostenneutral. Daher erfolgt bei diesen Maßnahmen die Auswahl der Schulstandorte auf Antrag der Integrierten Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und bei Klassen der Integrierten Sekundarschule an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt durch die Schulaufsichtsbehörde. Über den Antrag entscheidet gemäß den Vorgaben zu den einzelnen Maßnahmen die ministerielle Schulaufsicht im Benehmen mit der regionalen Schulaufsicht.

§ 14 – Maßnahmen im Praxislernen

(1) Jede Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit Klassen der Integrierten Sekundarschule bietet eine Maßnahme des Praxislernens an. Hierfür kommen abschließend folgende Maßnahmen in Betracht:

	Maßnahmen zum Praxislernen	Übergeordnete Zielsetzung: Die Schülerinnen und Schüler erreichen Schulabschlüsse und entwickeln Anschlussperspektiven anhand von lebensweltlichem, praktischem und beruflichem Unterricht in der Praxis, obwohl prognostisch am Ende der Jahrgangsstufe 8 kein erster Schulabschluss zu erwarten war. Zielsetzungen der Einzelmaßnahmen, die auf das übergeordnete Ziel einzahlen:
1.	Praxisklassen	Schülerinnen und Schüler erlernen in praktischen Anwendungen mit einer veränderten Organisationsstruktur anhand von Schülerfirmen in der Schule wesentliche Kompetenzen durch gezielte Verzahnung von Theorie und Praxis.
2.	Praxislerngruppen	Schülerinnen und Schüler erlernen in praktischen Anwendungen mit einer veränderten Organisationsstruktur in externen Werkstätten und an weiteren außerschulischen Lernorten gezielt berufliche Kompetenzen, um eine gezielte Abschluss- und Anschlussperspektive zu erhalten.
3.	Praxistage	Schülerinnen und Schüler erlernen an schulisch organisierten Tagen mit einer veränderten Organisationsstruktur an Praxislernorten gezielt die wesentlichen Kompetenzen für eine gezielte Abschluss- und Anschlussperspektive.
4.	Produktives Lernen	Schülerinnen und Schüler erwerben durch eine veränderte Organisationsstruktur des Unterrichts mit regelmäßigen und begleiteten Praktika in Unternehmen eine Anschlussperspektive und die notwendigen Kompetenzen für einen Schulabschluss.
5.	Schülerfirmen	Schülerinnen und Schüler erhalten einen verstärkten Praxisbezug durch Lernen im Rahmen eines in schulischer Verantwortung organisierten modellhaften Unternehmens.

(2) Die in § 9 beschriebene Eignung der Praktikumsstelle ist auf die Lernortbedingungen der Praxislernorte im Rahmen des Praxislernens anzuwenden.

(3) Der Begriff Praktikumsstelle in diesen Ausführungsvorschriften entspricht im Rahmen des Praxislernens dem Begriff Praxislernort. Alle Vorgaben dieser Ausführungsvorschriften gelten entsprechend auch für die Praxislernorte.

(4) Entsprechend § 11 Absatz 3 bis 7 gelten die Vorgaben für das Schülerbetriebspraktikum auch für das Praxislernen im Rahmen der besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens. Abweichend von § 11 Absatz 3 benennt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Lehrkraft als Koordinatorin des Praxislernens. Abweichend von § 11 Absatz 4 sind im Rahmen von Praxislerngruppen Berichtshefte zur Dokumentation des Praxislernens verpflichtend anzuwenden.

(5) Die Rahmenbedingungen sowie die Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahmen zum Praxislernen werden in den folgenden Paragraphen und den Rahmenkonzeptionen in Anlage 3 bis 4 erläutert.

§ 15 – Praxisklassen

(1) Praxisklassen ermöglichen durch die Verbindung von Theorie und Praxis ein handlungsorientiertes Lernsetting, das Lernen mit Erfolgserlebnissen verbindet und die Chance für den Erwerb eines Schulabschlusses erhöht. Die positiven Erfahrungen mit der Praxis steigern auch die Chance für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn beziehungsweise einen zielführenden Anschluss an die schulische Bildung.

(2) Praxisklassen können im Rahmen von jahrgangshomogenen oder jahrgangsübergreifenden Lerngruppen in Jahrgangsstufe 9 und 10 organisiert werden. Die Lerngruppengröße soll die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern nicht überschreiten.

(3) Voraussetzung für die Gründung von Praxisklassen ist die Gründung einer Schülerfirma am Schulstandort mit zum Beispiel folgenden Schwerpunkten: Medien, Design & Kreatives; Werkstoffverarbeitung (beispielsweise Holz, Metall etc.), Textil, Druck und Mode, Ernährung und Genuss, Nachhaltigkeit und Umwelt, IT, Digital und Technik, Service, Bildung und Soziales.

(4) Die Praxisklassen können zusätzlich um gezielte Praxistage ergänzt werden. Durch ein Praktikum oder Praxistage in einem Betrieb (ohne Vergütungspflicht) erhalten die Schülerinnen und Schüler gezielt Einblicke in betriebliche Abläufe und Arbeitsbedingungen wie auch in unterschiedliche Berufsfelder.

(5) Über die konkrete Ausgestaltung der Praxisklasse – ob betriebsbasiert, schulbasiert oder kombiniert – entscheidet die Schule im Rahmen des Konzeptes zum Dualen Lernen eigenverantwortlich unter Beachtung der geltenden Bestimmungen der Sek I-VO.

(6) Die Praxisklasse richtet sich an Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 9, die eine geringe Abschluss- beziehungsweise Anschlussprognose aufweisen, motiviert sind durch das Praxislernen einen Schulabschluss zu erreichen, anwendungs- und praxisbezogenes Lernen bevorzugen, ihre beruflichen Interessen und Stärken erproben und erste betriebliche Erfahrungen sammeln möchten sowie eine intensive Begleitung und Unterstützung bei der Anschlussberatung benötigen.

(7) Die Einführung von Praxisklassen findet an allen Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit Klassen der Integrierten Sekundarschule statt. Die Maßnahme eignet sich besonders für Integrierten Sekundarschulen beziehungsweise Gemeinschaftsschulen ohne eigene gymnasiale Oberstufe.

(8) Für die wirksame Etablierung von Praxisklassen, unterstützt ein Implementations-träger die Schulen in der Gründung, Projektsteuerung und schulischen Implementation der Maßnahme. Da die Implementation durch einen Träger nicht kostenneutral ist, erfolgt die Auswahl der Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde. Vorrangig berücksichtigt werden Schulen mit der Schultypisierungsstufe 4 oder höher, das heißt Schulen mit größerem Unterstützungsbedarf. Die Einzelheiten der Durchführung der Praxisklassen sind in einer Rahmenkonzeption (Anlage 6) festgelegt.

§ 16 – Praxislerngruppen

(1) Praxislerngruppen bieten einen verstärkten Praxisbezug durch Lernen in Werkstätten von außerbetrieblichen Ausbildungsstätten an bis zu drei Tagen pro Woche. Die Einzelheiten der Durchführung des Praxislernens in Praxislerngruppen sind in einer Rahmenkonzeption festgelegt (Anlage 5).

(2) Die Auswahl der Schulen erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Auswahlkriterien für Schulen, die Praxislerngruppen neu einrichten möchten, sind in der Rahmenkonzeption (Anlage 5) festgelegt.

(3) Die Schulstandorte der Praxislerngruppen übersenden zur Einrichtung der Lerngruppen zu einem von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Termin den Antrag auf Einrichtung der Praxislerngruppen zum darauffolgenden Schuljahr an die regionale Schulaufsicht. Die Teilnehmerlisten werden im Benehmen zwischen der regionalen Schulaufsicht und der Schulaufsichtsbehörde abgestimmt. Nach erfolgter Prüfung erhalten die Schulen einen Bescheid über die Zuwendung.

(4) Die Schülerinnen und Schüler durchlaufen eine maximal 8-wöchige Probezeit, die der Orientierung dient, ob die Maßnahme des Praxislernens für die Schülerin oder den Schüler geeignet ist. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung sowie den Vorschlag für eine geeignetere Maßnahme des Praxislernens ist den Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Stammschule schriftlich begründet mitzuteilen. Wird die Maßnahme innerhalb der Probezeit beendet, muss die Stammschule auf der Grundlage der Dokumentation der Probezeit umgehend eine andere und geeignete Maßnahme des Praxislernens für die Schülerin oder den Schüler festlegen.

§ 17 – Praxistage

(1) Praxistage als Form des Praxislernens bieten einen verstärkten Praxisbezug durch Lernen an außerschulischen Praxisorten an bis zu drei Tagen in der Woche. Für die Einzelheiten der Durchführung entwickelt die Schule ein schulspezifisches Konzept im Rahmen des Gesamtkonzeptes zum Dualen Lernen.

(2) Das schulspezifische Konzept enthält zwingend Vorgaben zur Auswahl der geeigneten Schülerinnen und Schüler, zum Lehrkräfteeinsatz, der curricularen Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben, der Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung sowie zu Kooperationen mit außerschulischen Praxisorten.

(3) Die Lerninhalte orientieren sich an den Rahmenlehrplänen der Berliner Schule in Verbindung mit Anlage 1a der Sekundarstufe I-Verordnung und sind den Lernbereichen Berufliche Orientierung und Lernen in der Praxis sowie im Rahmen der festgelegten Inhalte weiteren Unterrichtsfächern zugeordnet, die auch fachübergreifend und fächerverbindend, insbesondere in Form von Projekten organisiert, werden können.

(4) Die während der Praxistage erbrachten Leistungen werden durch die für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft in Abstimmung mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter bewertet. Die Bewertung fließt in den auf das Praxislernen entfallenden Anteil in der Zeugnisnote ein. Die Vorgaben für die Erlangung von Schulabschlüssen gemäß Sekundarstufe I-Verordnung sind zu beachten.

§ 18 – Produktives Lernen

(1) Das Produktive Lernen als Form des Praxislernens kann am eigenen Schulstandort oder in Kooperation mit einem anderen Schulstandort organisiert werden. Die Umsetzung muss einen verstärkten Praxisbezug durch Lernen an außerschulischen Lernorten an bis zu drei Tagen pro Woche bieten. Die Einzelheiten der Durchführung sowie die Ausgestaltung der Unterrichtsfächer des Produktiven Lernens sind in einer Rahmenkonzeption (Anlage 4) festgelegt.

(2) Über den Antrag einer Schule zur Einrichtung oder Beendigung von Lerngruppen des Produktiven Lernens entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der zuständigen regionalen Schulaufsicht.

(3) Produktives Lernen ist in den Jahrgangsstufen 9 und 10 so zu organisieren, dass Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 8 durchlaufen haben, voraussichtlich keinen ersten Schulabschluss erreichen werden und für den Bildungsansatz des Produktiven Lernens geeignet sind, von der Stammschule vorgeschlagen werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Produktiven Lernen sind ein darauffolgendes Beratungsgespräch unter Beteiligung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten und der Klassenleitung sowie einer Lehrkraft für das Produktive Lernen und eine schriftliche Bewerbung der Schülerin oder des Schülers.

(4) Die Schülerinnen und Schüler durchlaufen zu Beginn der 9. Klasse beziehungsweise 10. Klasse eine maximal 8-wöchige Probezeit, die der Orientierung dient, ob die Maßnahme des Praxislernens für die Schülerin oder den Schüler geeignet ist. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung sowie den Vorschlag für eine geeignetere Maßnahme des Praxislernens ist den Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Stammschule schriftlich begründet mitzuteilen. Wird die Maßnahme innerhalb der Probezeit beendet, muss die Stammschule auf der Grundlage der Dokumentation der Probezeit umgehend eine andere und geeignete Maßnahme des Praxislernens für die Schülerin oder den Schüler festlegen.

(5) Neben dem Pflichtunterricht in Deutsch, Mathematik und Englisch gemäß Anlage 1a Sekundarstufe I-Verordnung gliedern sich die Lernbereiche Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften in die Unterrichtsfächer Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft und Natur und Technik. Der Lernbereich Berufliche Orientierung gliedert sich im Produktiven Lernen in die Unterrichtsfächer Kommunikation und Präsentation, selbstständige produktive Aufgabe und Dokumentation des Lernens in der Praxis und der Lernbereich Lernen in der Praxis im Produktiven Lernen in die Unterrichtsfächer Produktive Tätigkeit in der Praxis, Erschließung der Praxis, Deutsch in der Praxis, Englisch in der Praxis und Mathematik in der Praxis sowie in fachbezogene Fragestellungen und Aufgaben zu den Lernbereichen Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften.

(6) Schülerinnen und Schüler, die am Produktiven Lernen teilnehmen, erhalten kein Halbjahreszeugnis. Dieses wird gemäß § 58 Absatz 3, Satz 7 des Schulgesetzes durch ein verpflichtendes und zu dokumentierendes Gespräch mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers ersetzt.

(7) Im Produktiven Lernen werden durch die Schulleitung Lehrkräfte des Landes Berlin mit der erworbenen oder berufsbegleitend zu erwerbenden Zusatzqualifikation „Lehrkraft des Produktiven Lernens“ eingesetzt. Diese zusätzliche Qualifikation am Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung kann in einer einjährigen und berufsbegleitenden Weiterbildung mit Zertifikat erworben werden.

(8) Die Rahmenbedingungen des Lehrkräfteeinsatzes unter Beachtung des Stundenumfangs der eingesetzten Lehrkräfte müssen im Gesamtkonzept zum Dualen Lernen der jeweiligen Schule verankert werden.

(9) Die pädagogische Arbeit im Produktiven Lernen und seine Weiterentwicklung werden durch Fortbildungen und Netzwerktreffen unterstützt, die regelmäßig über das Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung angeboten werden.

§ 19 – Schülerfirmen

(1) Schülerfirmen als Form des Praxislernens bieten einen verstärkten Praxisbezug durch Lernen im Rahmen eines in schulischer Verantwortung organisierten modellhaften Unternehmens. Für die Einzelheiten der Durchführung entwickelt die Schule ein schulspezifisches Konzept im Rahmen des Gesamtkonzeptes zum Dualen Lernen.

(2) Das schulspezifische Konzept enthält zwingend Vorgaben zur Auswahl der geeigneten Schülerinnen und Schüler, zum Lehrkräfteeinsatz, zu der curricularen Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben, der Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung, der Ausrichtung der Schülerfirma sowie zum Umgang mit Einnahmen und Ausgaben unter Beteiligung der Schulfördervereine.

(3) Das praxisorientierte Lernen in Schülerfirmen muss konzeptionell so organisiert werden, dass es ein Bildungsangebot zur Förderung der Selbstkompetenz, ökonomischen Kompetenz und Innovationsfähigkeit ist. Das wesentliche Ziel ist die Steigerung der Leistungsmotivation der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Das Lernen an praxisbezogenen Aufgabenstellungen soll dabei gezielt theoretisch erworbenes Wissen mit anwendungsbezogenem Können verknüpfen.

(4) Für die Durchführung der Schülerfirmen außerhalb der Praxisklassen können die Wochenstunden des Wahlpflichtfaches Wirtschaft, Arbeit, Technik sowie (anteilige) Schülerarbeitsstunden und Profilstunden zur Verstärkung des Unterrichtsfaches Wirtschaft, Arbeit, Technik genutzt werden.

Anlagen

Anlage 1 - Aufgabenbeschreibung für Lehrkräfte im BO-Team

Anlage 2 - Vereinbarung über die Durchführung eines Praktikums

Anlage 3 - Vereinbarung über die Durchführung einer Form des Praxislernens

Anlage 4 - Rahmenkonzeption für Produktives Lernen

Anlage 5 - Rahmenkonzeption für Praxislerngruppen

Anlage 6 - Rahmenkonzeption für Praxisklassen

(siehe Anlagen auf den Folgeseiten)

Anlage 1

Aufgabenbeschreibung für Koordinatorinnen und Koordinatoren der Beruflichen Orientierung (Integrierte Sekundarschule (ISS)/Gemeinschaftsschule (GemS))

Teaminterne Kommunikation und Rolle im Team für berufliche Orientierung (BO-Team)¹

Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Berufliche Orientierung haben

- die Federführung für die Arbeit des BO-Teams
- stimmen sich wöchentlich zur Fallarbeit mit dem gesamten BO-Team und ggf. weiteren Akteuren ab.
- stimmen sich regelmäßig zur Maßnahmenplanung mit den anderen Mitgliedern des BO-Teams (Lehrkraft der beruflichen Schule sowie Beratungsfachkraft der JBA Berlin) ab

Teamexterne Kommunikation, Netzwerke, Kooperationen, Elternarbeit

Die BO-Koordinatorinnen und -Koordinatoren stellen eine entscheidende Schnittstelle innerhalb der Schule zu den folgenden schulinternen und schulexternen

Bereichen/Ansprechpersonen/Kooperationspartnern dar:

- o zu Lehrkräften, die Fächer mit einem Schwerpunkt in der Beruflichen Orientierung unterrichten (insbesondere WAT, Zusatzkurs „Studium und Beruf“)
- o zum Bereich Inklusion/ Sonderpädagogik
- o zur/zum Qualitätsbeauftragten
- o zur Mittel- und Oberstufenkoordination
- o zur Schulleiterin/zum Schulleiter
- o zu den Eltern/Erziehungsberechtigten
- o zur Schulsozialarbeit
- o zur Jugendberufsagentur Berlin (JBA Berlin)
- o zur Ankerschule
- o zu Angeboten externer Bildungsdienstleister
- o zu weiteren externen Partnern im Bereich der Beruflichen Orientierung (z. B. kooperierende Unternehmen, OSZ, Hochschulen)
- o zu den bezirklichen und landesweiten BO-Netzwerken
- Sie sind Ansprechperson für die o. g. Partner und stimmen sich mit ihnen zur Beruflichen Orientierung ab.
- Sie initiieren und managen Kooperationen und Netzwerke mit externen Partnern.

¹ Das BO-Team besteht jeweils aus der Koordinatorin/ dem Koordinator für Berufliche Orientierung, der Lehrkraft der beruflichen Schulen und der Beratungsfachkraft der Berufsberatung der JBA Berlin. Jede Integrierte Sekundarschule bzw. Gemeinschaftsschule verfügt über ein solches BO-Team.

Prozessmanagement, Qualitätssicherung und -entwicklung

Die BO-Koordinatorinnen und -Koordinatoren unterstützen die Schulleiterin/den Schulleiter bei der schulischen Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie

- haben die Federführung bei der Erstellung, Weiterentwicklung und wirkungsorientierten Evaluation des schulinternen Konzeptes zur Beruflichen Orientierung (BO-Konzept) in den Sekundarstufen I und - sofern ISS/GemS mit gymnasialer Oberstufe - II inne.
- konzeptionieren und koordinieren die gemäß BO-Konzept ausgewählten Angebote und Maßnahmen der Beruflichen Orientierung. Dazu gehören
 - o die Jahresplanung: Auswahl der Angebote aus jedem Handlungsfeld gemäß Serviceteil Landeskonzert BO in der Sekundarstufe I sowie der Sekundarstufe II (sofern vorhanden)
 - o die Kooperation mit externen Partnern zur Gestaltung der Angebote
 - o die Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten für alle schulischen Akteure (z. B. Kollegium, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, schulische Gremien)
 - o die Sicherstellung der Verankerung des übergreifenden Themas der Beruflichen Orientierung in den schulinternen Curricula gemäß Rahmenlehrplan
 - o die Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung von Betriebspraktika
 - o die schulische Einführung der berufswahlapp
- Optional: Sie entwickeln eigene schulspezifische Angebote

Zur Qualitätssicherung finden zum Themenfeld „Berufliche Orientierung“ regelmäßig Fortbildungen und Netzwerktreffen statt. Die Teilnahme an den Netzwerktreffen sowie mindestens einer Fortbildung pro Schuljahr ist verpflichtend. Diese sind auf die generelle Fortbildungsverpflichtung anrechenbar.

Beratung und Begleitung des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II und bei Verlassen der Schule

Ob die schulische Berufliche Orientierung erfolgreich war, lässt sich insbesondere an gelingenden Anschlüssen der Schülerinnen und Schüler überprüfen. Folglich stellen die Beratung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler am Übergang und bei Verlassen der Schule die zentrale Aufgabe des BO-Teams dar.

Alle Prozesse in diesem Bereich liegen im Aufgabengebiet der BO-Koordinatorinnen und -Koordinatoren. Besondere Bedeutung kommt dabei auch den Informationsveranstaltungen für alle Beteiligten (schulische Gremien, Fachkonferenzen, Elternversammlungen) zu.

Beratung und Begleitung umfassen die folgenden Aufgaben: Die BO-Koordinatorinnen und -Koordinatoren

- stellen sicher, dass ab Jahrgangsstufe 7 alle Schülerinnen und Schüler über Anschlussoptionen nach Beendigung des Bildungsganges informiert werden.

- fördern die Bereitschaft bei allen Schülerinnen und Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zur Erteilung einer Einwilligungserklärung zu Beratungsgesprächen der Berufsberatung der JBA Berlin.
- stellen sicher, dass allen Schülerinnen und Schülern das Beratungsangebot der Wirtschafts- und Sozialpartner vertraut ist.
- beraten regelmäßig Schülerinnen und Schüler, deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern, Kolleginnen und Kollegen sowie externe Partner zu folgenden Themenbereichen; ggf. in Zusammenarbeit mit der JBA Berlin:
 - o Übergang in das Praxislernen im Rahmen des Dualen Lernens
 - o Beratung über erreichbare Abschlüsse und Perspektiven ab Jahrgangsstufe 9
 - o Alternative Anschlussmöglichkeiten und deren Zugangsvoraussetzungen nach Jahrgangsstufe 10 und 11
 - o Wechsel bzw. Abbruch des Bildungsgangs
 - o Praktikumsplätze, Ausbildungsplätze und Studienangebote
- stellen sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, sofern diese im kommenden Schuljahr schulpflichtig sein werden, verpflichtend durch die Mitglieder des BO-Teams oder durch die Oberstufenkoordination zu ihren Anschlussperspektiven in der Sekundarstufe II beraten werden und eine verbindliche Anschlussperspektive in der Lehrkräfte- und Schülerdatenbank (LUSD) dokumentiert ist. Dazu gehören
 - o das Sichten, Beurteilen und Dokumentieren von Nachweisen (z. B. unterschriebener Ausbildungsvertrag, Bescheid zur Teilnahme an einer Maßnahme der JBA Berlin), die dazu geeignet sind, einen Antrag auf Ruhen oder Befreien von der Schulpflicht zu stellen sowie das Initiieren des Prozesses in der LUSD.
 - o das Dokumentieren der Anträge der Eltern/Erziehungsberechtigten für die Befreiung von oder das Ruhen der Schulpflicht ohne Ermessen (z. B. berufsschulpflichtige Maßnahmen oder Ausbildungen auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage) in der LUSD.
 - o das Dokumentieren und Annehmen der Anträge für die Befreiung von oder das Ruhen der Schulpflicht mit Ermessen (z. B. bei Einsätzen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Berufsbildungswerken), welche über die Schulleiterin/den Schulleiter an die regionale Schulaufsicht weitergeleitet werden, die über diese entscheidet.
 - o die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von BO-Konferenzen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem (sozialpädagogischem) Unterstützungsbedarf aufgrund von z. B. Schuldistanz, hohen Fehlzeiten oder dem Besuch von Schulersatzmaßnahmen, wenn für diese keine geeignete Anschlussperspektive entwickelt werden konnte.
 - o die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Berufswegekonferenzen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wenn für diese keine geeignete Anschlussperspektive entwickelt werden konnte.

- die Begleitung der Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 keine funktionale Anschlussperspektive haben, an die kooperierende Ankerschule gemeinsam mit den dort Verantwortlichen.
 - die Dokumentation von Abbrüchen während der einjährigen Schulpflicht in der Sekundarstufe II (sofern vorhanden) und gegebenenfalls Begleitung dieser Schülerinnen und Schüler an die kooperierende Ankerschule, sofern keine funktionale Anschlussperspektive entwickelt werden konnte.
- stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler die gymnasiale Oberstufe (sofern vorhanden) mit einer dokumentierten Empfehlung für einen Qualifizierungsanschluss nach einem verlässlichen Beratungsgespräch, das spätestens bis zum Ende des 3. Kurshalbjahres der Qualifikationsphase stattfindet, verlassen.

Aufgabenbeschreibung für Koordinatorinnen und Koordinatoren der Beruflichen Orientierung (Gymnasium)

Kommunikation, Netzwerke, Kooperationen, Elternarbeit

Die BO-Koordinatorinnen und -Koordinatoren stellen eine entscheidende Schnittstelle innerhalb der Schule zu den folgenden schulinternen und schulexternen

Bereichen/Ansprechpersonen/Kooperationspartnern dar:

- zu Lehrkräften, die Fächer mit einem Schwerpunkt in der Beruflichen Orientierung unterrichten (insbesondere berufsorientierender Unterricht in der Sekundarstufe I, Zusatzkurs „Studium und Beruf“)
- zum Bereich Inklusion/Sonderpädagogik
- zur/zum Qualitätsbeauftragten
- zur Mittel- und Oberstufenkoordination
- zur Schulleiterin/zum Schulleiter
- zu den Eltern/Erziehungsberechtigten
- zur Schulsozialarbeit
- zur Jugendberufsagentur Berlin (JBA Berlin)
- zur Ankerschule
- zu Angeboten externer Bildungsdienstleister
- zu weiteren externen Partnern im Bereich der Beruflichen Orientierung (z. B. kooperierende Unternehmen, OSZ, Hochschulen)
- zu den bezirklichen und landesweiten BO-Netzwerken
- Sie sind Ansprechperson für die o. g. Partner und stimmen sich mit ihnen zur Beruflichen Orientierung ab.
- Sie initiieren und managen Kooperationen und Netzwerke mit externen Partnern.

Prozessmanagement, Qualitätssicherung und -entwicklung

Die BO-Koordinatorinnen und -Koordinatoren unterstützen die Schulleiterin/den Schulleiter bei der schulischen Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie

- haben die Federführung bei der Erstellung, Weiterentwicklung und wirkungsorientierten Evaluation des schulinternen Konzeptes zur Beruflichen Orientierung (BO-Konzept) in den Sekundarstufen I und - sofern ISS/GemS mit gymnasialer Oberstufe - II inne.
- konzeptionieren und koordinieren die gemäß BO-Konzept ausgewählten Angebote und Maßnahmen der Beruflichen Orientierung. Dazu gehören
 - die Jahresplanung: Auswahl der Angebote aus jedem Handlungsfeld gemäß Serviceteil Landeskonzzept BO in der Sekundarstufe I sowie der Sekundarstufe II (sofern vorhanden)
 - die Kooperation mit externen Partnern zur Gestaltung der Angebote
 - die Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten für alle schulischen Akteure (z. B. Kollegium, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, schulische Gremien)

- die Sicherstellung der Verankerung des übergreifenden Themas der Beruflichen Orientierung in den schulinternen Curricula gemäß Rahmenlehrplan
 - die Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung von Betriebspraktika
 - die schulische Einführung der berufswahlapp
- optional: Sie entwickeln eigene schulspezifische Angebote

Zur Qualitätssicherung finden zum Themenfeld „Berufliche Orientierung“ regelmäßig Fortbildungen und Netzwerktreffen statt. Die Teilnahme an den Netzwerktreffen sowie mindestens einer Fortbildung pro Schuljahr ist verpflichtend. Diese sind auf die generelle Fortbildungsverpflichtung anrechenbar.

Beratung und Begleitung des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II und bei Verlassen der Schule

Ob die schulische Berufliche Orientierung erfolgreich war, lässt sich insbesondere an gelingenden Anschlüssen der Schülerinnen und Schüler überprüfen. Folglich stellen die Beratung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler am Übergang und bei Verlassen der Schule die zentrale Aufgabe der BO-Koordinatorin/des BO-Koordinators in Abstimmung mit der Oberstufenkoordination dar.

Alle Prozesse in diesem Bereich liegen im Aufgabengebiet der BO-Koordinatorinnen und -Koordinatoren. Besondere Bedeutung kommt dabei auch den Informationsveranstaltungen für alle Beteiligten (schulische Gremien, Fachkonferenzen, Elternversammlungen) zu.

Beratung und Begleitung umfassen die folgenden Aufgaben. Die BO-Koordinatorinnen und -Koordinatoren

- stellen sicher, dass ab Jahrgangsstufe 7 alle Schülerinnen und Schüler über Anschlussoptionen nach Beendigung des Bildungsganges informiert werden.
- fördern die Bereitschaft bei allen Schülerinnen und Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zur Erteilung einer Einwilligungserklärung zu Beratungsgesprächen der Berufsberatung der JBA Berlin.
- stellen sicher, dass allen Schülerinnen und Schülern das Beratungsangebot der Wirtschafts- und Sozialpartner vertraut ist.
- beraten regelmäßig Schülerinnen und Schüler, deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern, Kolleginnen und Kollegen sowie externe Partner zu folgenden Themenbereichen; ggf. in Zusammenarbeit mit der JBA Berlin:
 - Übergang in eine besondere Organisationsform des Dualen Lernens in Jahrgangsstufe 8
 - Beratung über erreichbare Abschlüsse und Perspektiven in Jahrgangsstufe 9
 - Alternative Anschlussmöglichkeiten und deren Zugangsvoraussetzungen nach Jahrgangsstufe 10 und 11
 - Wechsel bzw. Abbruch des Bildungsgangs
 - Praktikumsplätze, Ausbildungsplatz- und Studienangebote

- stellen sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, sofern diese im kommenden Schuljahr schulpflichtig sein werden, verpflichtend durch die Mitglieder des BO-Teams oder durch die Oberstufenkoordination zu ihren Anschlussperspektiven in der Sekundarstufe II beraten werden und eine verbindliche Anschlussperspektive in der Lehrkräfte- und Schülerdatenbank (LUSD) dokumentiert ist. Dazu gehören
 - o das Sichten, Beurteilen und Dokumentieren von Nachweisen (z. B. unterschriebener Ausbildungsvertrag, Bescheid zur Teilnahme an einer Maßnahme der JBA Berlin), die dazu geeignet sind, einen Antrag auf Ruhen oder Befreien von der Schulpflicht zu stellen sowie das Initiieren des Prozesses in der LUSD.
 - o das Dokumentieren der Anträge der Eltern/Erziehungsberechtigten für die Befreiung von oder das Ruhen der Schulpflicht ohne Ermessen (z. B. berufsschulpflichtige Maßnahmen oder Ausbildungen auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage) in der LUSD.
 - o das Dokumentieren und Annehmen der Anträge für die Befreiung von oder das Ruhen der Schulpflicht mit Ermessen (z. B. bei Einsätzen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Berufsbildungswerken), welche über die Schulleiterin/den Schulleiter an die regionale Schulaufsicht weitergeleitet werden, die über diese entscheidet.
 - o die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von BO-Konferenzen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem (sozialpädagogischem) Unterstützungsbedarf aufgrund von z. B. Schuldistanz, hohen Fehlzeiten oder dem Besuch von Schulersatzmaßnahmen, wenn für diese keine geeignete Anschlussperspektive entwickelt werden konnte.
 - o die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Berufswegekonferenzen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wenn für diese keine geeignete Anschlussperspektive entwickelt werden konnte.
 - o die Begleitung der Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 keine funktionale Anschlussperspektive haben, an die kooperierende Ankerschule gemeinsam mit den dort Verantwortlichen.
 - o die Dokumentation von Abbrüchen während der einjährigen Schulpflicht in der Sekundarstufe II (sofern vorhanden) und gegebenenfalls Begleitung dieser Schülerinnen und Schüler an die kooperierende Ankerschule, sofern keine funktionale Anschlussperspektive entwickelt werden konnte.
- stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler die gymnasiale Oberstufe (sofern vorhanden) mit einer dokumentierten Empfehlung für einen Qualifizierungsanschluss nach einem verlässlichen Beratungsgespräch, das spätestens bis zum Ende des 3. Kurshalbjahres der Qualifikationsphase stattfindet, verlassen.

Aufgabenbeschreibung für Lehrkräfte der beruflichen Schulen für ihre Tätigkeit innerhalb des Teams zur beruflichen Orientierung (BO-Team) an einer Integrierten Sekundarschule (ISS)/Gemeinschaftsschule (GemS)

Teaminterne Kommunikation und Rolle im Team für berufliche Orientierung (BO-Team)²

Die Lehrkraft der beruflichen Schule

- unterstützt die BO-Koordinatorin oder den BO-Koordinator für die Berufliche Orientierung.
- stimmt sich wöchentlich zur Fallarbeit mit dem gesamten BO-Team und ggf. weiteren Akteuren unter Federführung der BO-Koordinatorin/dem BO-Koordinator ab.
- stimmt sich regelmäßig zur Maßnahmenplanung mit den anderen Mitgliedern des BO-Teams unter Federführung der BO-Koordinatorin/des BO-Koordinators sowie der Beratungsfachkraft der JBA Berlin ab.

Teamexterne Kommunikation, Netzwerke, Kooperationen, Elternarbeit

Die Lehrkraft der beruflichen Schule unterstützt die BO-Koordinatorin/den BO-Koordinator bei der Schnittstellenarbeit, dem Kooperations- und Netzwerkmanagement.

Prozessmanagement, Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Lehrkraft der beruflichen Schule unterstützt die BO-Koordinatorin/den BO-Koordinator bei

- der Erstellung, Weiterentwicklung und wirkungsorientierten Evaluation des schulinternen Konzeptes zur Beruflichen Orientierung (BO-Konzept) in den Sekundarstufen I und -sofern ISS/GemS mit gymnasialer Oberstufe - II inne.
- der Konzeptionierung und Koordination der gemäß BO-Konzept ausgewählten Angebote und Maßnahmen der Beruflichen Orientierung. Dazu gehören
 - o die Jahresplanung: Auswahl der Angebote aus jedem Handlungsfeld gemäß Serviceteil Landeskonzzept BO in der Sekundarstufe I sowie der Sekundarstufe II (sofern vorhanden)
 - o die Kooperation mit externen Partnern zur Gestaltung der Angebote
 - o die Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten für alle schulischen Akteure (z. B. Kollegium, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, schulische Gremien)
 - o die Sicherstellung der Verankerung des übergreifenden Themas der Beruflichen Orientierung in den schulinternen Curricula gemäß Rahmenlehrplan.
 - o die Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung von Betriebspraktika
 - o die schulische Einführung der berufswahlapp
- Optional: Sie unterstützen die BO-Koordinatorin/den BO-Koordinator bei der Entwicklung eigener schulspezifischer Angebote

² Das BO-Team besteht jeweils aus der Koordinatorin/ dem Koordinator für Berufliche Orientierung, der Lehrkraft der beruflichen Schulen und der Beratungsfachkraft der Berufsberatung der JBA Berlin. Jede Integrierte Sekundarschule bzw. Gemeinschaftsschule verfügt über ein solches BO-Team.

Zur Qualitätssicherung finden zum Themenfeld „Berufliche Orientierung“ regelmäßig Fortbildungen und Netzwerktreffen statt. Die Teilnahme an den Netzwerktreffen sowie mindestens einer Fortbildung pro Schuljahr ist verpflichtend. Diese sind auf die generelle Fortbildungsverpflichtung anrechenbar.

Beratung und Begleitung des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II und bei Verlassen der Schule

Ob die schulische Berufliche Orientierung erfolgreich war, lässt sich insbesondere an gelingenden Anschlüssen der Schülerinnen und Schüler überprüfen. Folglich stellen die Beratung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler am Übergang und bei Verlassen der Schule die zentrale Aufgabe des BO-Teams dar.

Alle Prozesse in diesem Bereich liegen im Aufgabengebiet der BO-Koordinatorinnen und -Koordinatoren. Sie wird dabei von der Lehrkraft der beruflichen Schule unterstützt. Besondere Bedeutung kommt dabei auch den Informationsveranstaltungen für alle Beteiligten (schulische Gremien, Fachkonferenzen, Elternversammlungen) zu.

Beratung und Begleitung umfassen die folgenden Aufgaben. Die Lehrkraft der beruflichen Schule unterstützt die BO-Koordinatorin/den BO-Koordinator bei

- der Sicherstellung, dass ab Jahrgangsstufe 7 alle Schülerinnen und Schüler über Anschlussoptionen nach Beendigung des Bildungsganges informiert werden.
- der Förderung der Bereitschaft bei allen Schülerinnen und Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zur Erteilung einer Einwilligungserklärung zu Beratungsgesprächen der Berufsberatung der JBA Berlin.
- der Sicherstellung, dass allen Schülerinnen und Schülern das Beratungsangebot der Wirtschafts- und Sozialpartner vertraut ist.
- der regelmäßigen Beratung der Schülerinnen und Schüler, deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern, Kolleginnen und Kollegen sowie externe Partner zu folgenden Themenbereichen; ggf. in Zusammenarbeit mit der JBA Berlin:
 - o Übergang in eine besondere Organisationsform des Dualen Lernens in Jahrgangsstufe 8
 - o Beratung über erreichbare Abschlüsse und Perspektiven ab Jahrgangsstufe 9
 - o Alternative Anschlussmöglichkeiten und deren Zugangsvoraussetzungen nach Jahrgangsstufe 10 und 11
 - o Wechsel bzw. Abbruch des Bildungsgangs
 - o Praktikumsplätze, Ausbildungsplatz- und Studienangebote
- der Beratung aller Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 zu ihren Anschlussperspektiven in der Sekundarstufe II, sofern diese im kommenden Schuljahr schulpflichtig sein werden, und bei der Dokumentation einer verbindlichen Anschlussperspektive in der Lehrkräfte- und Schülerdatenbank (LUSD) die Mitglieder des BO-Teams oder die Oberstufenkoordination. Dazu gehören
 - o das Sichten, Beurteilen und Dokumentieren Nachweise (z. B. unterschriebener Ausbildungsvertrag, Bescheid zur Teilnahme an einer Maßnahme der JBA Berlin),

die dazu geeignet sind, einen Antrag auf Ruhen oder Befreien von der Schulpflicht zu stellen und initiieren den Prozess in der LUSD.

- das Dokumentieren der Anträge der Eltern/Erziehungsberechtigten für die Befreiung von oder das Ruhen der Schulpflicht ohne Ermessen (z. B. berufsschulpflichtige Maßnahmen oder Ausbildungen auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage) in der LUSD.
 - das Dokumentieren und Annehmen der Anträge für die Befreiung von oder das Ruhen der Schulpflicht mit Ermessen (z. B. bei Einsätzen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Berufsbildungswerken), welche über die Schulleiterin/den Schulleiter an die regionale Schulaufsicht weitergeleitet werden, die über diese entscheidet.
 - die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von BO-Konferenzen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem (sozialpädagogischem) Unterstützungsbedarf aufgrund von z. B. Schuldistanz, hohen Fehlzeiten oder dem Besuch von Schulersatzmaßnahmen, wenn für diese keine geeignete Anschlussperspektive entwickelt werden konnte.
 - die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Berufswegekonferenzen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wenn für diese keine geeignete Anschlussperspektive entwickelt werden konnte.
 - die Begleitung der Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 keine funktionale Anschlussperspektive haben, an die kooperierende Ankerschule gemeinsam mit den dort Verantwortlichen.
 - die Dokumentation von Abbrüchen während der einjährigen Schulpflicht in der Sekundarstufe II (sofern vorhanden) und gegebenenfalls Begleitung dieser Schülerinnen und Schüler an die kooperierende Ankerschule, sofern keine funktionale Anschlussperspektive entwickelt werden konnte.
- der Sicherstellung, dass Schülerinnen und Schüler die gymnasiale Oberstufe (sofern vorhanden) mit einer dokumentierten Empfehlung für einen Qualifizierungsanschluss nach einem verlässlichen Beratungsgespräch, das spätestens bis zum Ende des 3. Kurshalbjahres der Qualifikationsphase stattfindet, verlassen.

Anlage 2

Vereinbarung über die Durchführung eines Praktikums

über die Durchführung eines Praktikums zwischen			
☐ dem Land Berlin, vertreten durch die Schule ¹⁾			
☐ der Schule ²⁾			
(Name, Anschrift, Telefon)			
und			
☐ dem Betrieb / der Einrichtung			
☐ dem Land	☐ dem Landkreis	☐ der Stadt	☐ der Gemeinde
, vertreten durch ³⁾			
☐ der Einrichtung / Organisation des Bundes			
, vertreten durch ³⁾			
☐ der dem Land Berlin nachgeordneten Behörde			
(Name, Anschrift, Telefon)			
wird vereinbart:			
1.			In der Zeit
vom		bis	
vom		bis	
vom		bis	
vom		bis	
findet bei der/dem			
(Name, Anschrift, Telefon des Betriebes, Betriebsteils oder der Einrichtung)			
ein Praktikum statt.			
¹⁾ Bei Abschluss der Vereinbarung mit einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts ²⁾ Bei Abschluss der Vereinbarung mit einer dem Land Berlin nachgeordneten Behörde ³⁾ Nichtzutreffendes streichen			

2.	An dem Praktikum nehmen folgende Schülerinnen und Schüler der o. g. Schule teil	
	1.	
	2.	
	3.	
	4.	
3.	Die Aufenthaltszeit im Betrieb / in der Einrichtung beträgt ausschließlich der Pausen schultätig 6 Stunden.	
4.	Das Praktikum ist eine Veranstaltung der Schule. Für seine Durchführung sind die Ausführungsvorschriften über Berufliche Orientierung an den allgemeinbildenden Schulen (AV Berufliche Orientierung und Duales Lernen) vom 01.08.2026 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Die dort genannten Rechte und Pflichten der Schule und der Praktikumsstelle sind Bestandteile dieser Vereinbarung.	
5.	Mit der schulischen Betreuung gemäß sind die in der Anlage genannten Lehrkräfte betraut.	
6.	Mit der Anleitung während des Praktikums gemäß § 11, Absatz 4 sind die in der Anlage genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des außerschulischen Lernortes betraut. Sie üben im Betrieb / in der Einrichtung die Aufsicht über die ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler aus. Die dauerhafte Übertragung der Aufsichtsführung auf eine andere Person bedarf der Änderung dieser Vereinbarung.	
7.	Der Betrieb / Die Einrichtung versichert, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere der Schutzbestimmungen für Jugendliche und der Unfallverhütungsvorschriften, sowie zur Wahrung der anderen Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler getroffen zu haben.	
8.	Dieser Vereinbarung sind als Anlage die Verpflichtungserklärungen der unter den Ziffern 5 und 6 genannten Lehrkräfte und Betriebsangehörigen beigelegt. Der Betrieb / Die Einrichtung hat vor Abschluss der Vereinbarung das Merkblatt über die Durchführung eines Praktikums (Herausgeber: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Stand: 01.08.2026 erhalten.	
Berlin, den _____		
Schulleiterin/Schulleiter		Leiter/in des Betriebes / der Einrichtung

Anlage zu den Ziffern 5 und 6 der Vereinbarung		
Ich habe mich mit den Inhalten der vorstehenden Vereinbarung und den AV Berufliche Orientierung und Duales Lernen vertraut gemacht und verpflichte mich, die mir übertragenen Aufgaben demgemäß zu erfüllen:		
Name der Lehrkraft		Datum/Unterschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
Name der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters		Datum/Unterschrift
1.		
2.		
3.		
4.		

SenBJF
Anlage 3 (AV Berufliche Orientierung und Duales Lernen)



Vereinbarung über die Durchführung einer Form des Praxislernens

über die Durchführung des Praxislernens zwischen:

dem Land Berlin, vertreten durch die Schule¹⁾/

der Schule²⁾: _____ SchulNr.: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

und:

☐ dem Betrieb / der Einrichtung			
☐ dem Land	☐ dem Landkreis	☐ der Stadt	☐ der Gemeinde
, vertreten durch ³⁾			
☐ der Einrichtung / Organisation des Bundes			
, vertreten durch ³⁾			
☐ der dem Land Berlin nachgeordneten Behörde			
Name:			
Anschrift:			
wird vereinbart:			
1.			In der Zeit
	vom		bis
	vom		bis
	vom		bis
	vom		bis
findet bei der/dem			
(Name, Anschrift, Telefon des Betriebes, Betriebsteils oder der Einrichtung)			
Praxislernen statt.			
¹⁾ Bei Abschluss der Vereinbarung mit einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts			
²⁾ Bei Abschluss der Vereinbarung mit einer dem Land Berlin nachgeordneten Behörde			
³⁾ Nichtzutreffendes streichen			
2.	An dem Praxislernen nehmen folgende Schülerinnen und Schüler der o. g. Schule teil		
	1.		
	2.		
	3.		
	4.		
3.	Die Aufenthaltszeit im Betrieb / in der Einrichtung beträgt ausschließlich der Pausen schultäglich 6 Stunden.		
4.	Das Praxislernen ist eine Veranstaltung der Schule. Für seine Durchführung sind die Ausführungsvorschriften über Berufliche Orientierung an den allgemeinbildenden Schulen (AV Berufliche Orientierung und Duales Lernen) vom 01.08.2026 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Die dort		

	genannten Rechte und Pflichten der Schule und des Praxislernortes sind Bestandteile dieser Vereinbarung.
5.	Mit der schulischen Betreuung sind die in der Anlage genannten Lehrkräfte betraut.
6.	Mit der Anleitung während des Praxislernens gemäß § 11, Absatz 4 in Verbindung mit § 17, Absatz 3 sind die in der Anlage genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Praxislernortes betraut. Sie üben im Betrieb / in der Einrichtung die Aufsicht über die ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler aus. Die dauerhafte Übertragung der Aufsichtsführung auf eine andere Person bedarf der Änderung dieser Vereinbarung.
7.	Der Betrieb / Die Einrichtung versichert, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere der Schutzbestimmungen für Jugendliche und der Unfallverhütungsvorschriften, sowie zur Wahrung der anderen Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler getroffen zu haben.
8.	Dieser Vereinbarung sind als Anlage die Verpflichtungserklärungen der unter den Ziffern 5 und 6 genannten Lehrkräfte und Betriebsangehörigen beigelegt. Der Betrieb / Die Einrichtung hat vor Abschluss der Vereinbarung das Merkblatt über die Durchführung der Praxislernens (Herausgeber: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Stand: 01.08.2026) erhalten.
Berlin, den _____	
Schulleiterin/Schulleiter	Leiter/in des Betriebes / der Einrichtung

Anlage zu den Ziffern 5 und 6 der Vereinbarung	
Ich habe mich mit den Inhalten der vorstehenden Vereinbarung und den AV Berufliche Orientierung und Duales Lernen vertraut gemacht und verpflichte mich, die mir übertragenen Aufgaben demgemäß zu erfüllen:	
Name des Koordinators des Praxislernens	Datum/Unterschrift
1.	
2.	
Name der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters	Datum/Unterschrift
1.	
2.	
3.	
4.	

Anlage 4

Rahmenkonzeption für Praxislerngruppen

Inhaltsverzeichnis

1 Ziele der Praxislerngruppe

2 Zielgruppe

- 2.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 2.2 Aufnahmekriterien und Auswahl neuer Schulen

3 Curriculum

- 3.1 Inhaltliche Gliederung
 - 3.1.1 Modul 1: Orientierung
 - 3.1.2 Modul 2: Grundlagen
 - 3.1.3 Modul 3: Vertiefung
 - 3.1.4 Modul 4: Übergang
- 3.2 Zeitliche Gliederung
- 3.3 Verteilung des Stundenumfangs der Lerninhalte der Stundentafel gemäß Sek I-VO auf den Lernort Schule und den außerschulischen Lernort des Bildungsträgers

4 Zeugnisse und Abschlüsse

5 Organisation und Struktur

- 5.1 Personalausstattung
- 5.2 Bildungsträger
- 5.3 Vereinbarung zwischen Schule und Bildungsträger

6 Qualifikation und Fortbildung der Lehrkräfte

Anlage:

Musterkooperationsvertrag

1. Ziele der Praxislerngruppe

(1) Die Praxislerngruppe an Berliner Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gemeinschaftsschulen (GemS) ist ein Bildungsangebot in der Jahrgangsstufe 9 und 10. Dem Bildungsangebot liegen die Bildungs- und Erziehungsziele zugrunde, wie sie im § 3 des Schulgesetzes (SchulG) formuliert sind. Sie bietet jedem Schüler und jeder Schülerin ein individuelles, an ihren bzw. seinen Interessen, Voraussetzungen und Tätigkeitserfahrungen orientiertes Curriculum und stellt somit als besondere Organisationsform des Dualen Lernens eine Säule des Praxislernens im Sinne des § 22 SchulG und § 13b der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) dar. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend die für das Praxislernen getroffenen Bestimmungen der AV.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten durch den Besuch einer Praxislerngruppe einen praxisorientierten Zugang zur Bildung. Die praktische Tätigkeit in den Werkstätten soll die Schülerinnen und Schüler motivieren, den Schulunterricht stärker als bisher abschlussorientiert zu betrachten und Leistungsbereitschaft für das Erreichen eines Schulabschlusses als Voraussetzung für einen gelingenden Übergang in eine duale Ausbildung zu zeigen. Der Tätigkeits- und Bildungsprozess folgt dabei den individuellen Bildungsbedürfnissen der Jugendlichen.

(3) Die Unterrichtsinhalte und das Lerntempo sollen den Fähigkeiten und Kenntnissen der Schülerinnen und Schüler angepasst werden.

(4) Durch die individuelle Berufsorientierung in der Praxislerngruppe erhalten die Jugendlichen die Möglichkeit, eine bewusste und reflektierte Berufswahl zu treffen, eine konkrete berufliche Anschlussperspektive anzubahnen und für das Berufsleben wichtige Schlüsselqualifikationen auszubilden, die zur Ausbildungsreife führen.

(5) Die wesentlichen Ziele des Konzepts der Praxislerngruppe sind:

1. den Schülerinnen und Schülern durch praktische Tätigkeit den Zugang zum theoretischen Lernen zu erleichtern;
2. die Motivation der Schülerinnen und Schüler zu stärken, sich auch am Unterricht in der Regelschule zu beteiligen;
3. den Ehrgeiz bei den Jugendlichen für das Erreichen eines Schulabschlusses zu entwickeln;
4. den Schülerinnen und Schülern eine qualifizierte Berufsorientierung zu vermitteln;
5. den Schülerinnen und Schülern vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in einem gewählten Berufsfeld zu vermitteln;
6. ihnen den Übergang von der Schule in die duale Berufsausbildung zu ermöglichen.

2 Zielgruppe

2.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Bei der Zielgruppe handelt es sich in der Regel um schulumüde- bis schuldistanzierte Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Defiziten im Bereich der Handlungs- und Sozialkompetenz. Um diese zu kompensieren, ist eine erhöhte sozialpädagogische Betreuung notwendig. Aufgrund einer

engen Verzahnung von Theorie und Praxis sowie der damit einhergehenden veränderten Unterrichtsorganisation mit einem erhöhten Praxislernen wird bei diesen Schülerinnen und Schülern ein größerer Lernzuwachs erwartet als durch den Unterricht in einer Regelklasse.

(2) Dazu kommen diejenigen Schülerinnen und Schüler, die alternative Zugänge zum Lernen benötigen, besonderer Unterstützung bedürfen und bislang gezeigt haben, dass sie eher praxisorientierte als theorieorientierte Zugänge zu Bildung haben.

2.2 Aufnahmekriterien und Auswahl neuer Schulen

(1) Ist aufgrund der erbrachten schulischen Leistungen und unter Berücksichtigung der Lernmotivation am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 8 zu erwarten, dass Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Berufsbildungsreife voraussichtlich nicht erlangen werden, folgt ein ausführliches Beratungsgespräch mit ihnen und ihren Erziehungsberechtigten über einen Wechsel in die Praxislerngruppe.

(2) Bei der Auswahl der Schülerinnen und Schüler sind zwischen Schule und kooperierendem Bildungsträger in folgenden Bereichen Abstimmungen zur Aufnahme in eine Praxislerngruppe im Einvernehmen zu treffen.

- Fachliche Leistungen in Deutsch, Mathematik, WAT
- Fehlzeiten
- Bisherige Teilnahme an Angeboten der Beruflichen Orientierung und des Dualen Lernens
- Teilnahme an bisherigen Beratungsgesprächen
- Einschätzung der personellen Kompetenzen, des erwarteten Schulabschlusses und einer konkreten Anschlussperspektive

Die Schulaufsichtsbehörde stellt für die Abstimmung eine Checkliste zur Verfügung.

(3) Den Wechsel in eine Praxislerngruppe beschließt die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss am Ende der Jahrgangsstufe 8 gemäß den Kriterien nach § 13b Absatz 3 Sek I-VO.

(4) Alle neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler unterliegen einer max. 8-wöchigen Probezeit. Die Entscheidung über die endgültige Aufnahme ist gemäß § 13b Sek I-VO zu dokumentieren.

(5) Die Auswahl, welche Schulen im Rahmen neuer Praxislerngruppen die zur Verfügung stehenden Plätze erhalten, wird nach bestimmten Kriterien von der obersten Schulaufsichtsbehörde entschieden:

1. Die Schule verfügt über keine eigenen Werkstätten.
2. Die Schule verfügt über kein ausreichend qualifiziertes Personal.
3. Die Schule nimmt an keiner anderen Maßnahme des Praxislernens teil.

In begründeten Einzelfällen kann bei außerordentlichem Bedarf der jeweiligen Schule im Einvernehmen der regionalen Schulaufsicht mit der ministeriellen Fachaufsicht von den Kriterien abgewichen werden.

(6) Grundsätzlich sind von der Schule alle einzurichtenden Praxislerngruppen über die regionale Schulaufsicht zu beantragen. Die Genehmigung erfolgt durch die ministerielle Fachaufsicht. Die Schulen können, um Synergieeffekte zu erzeugen, Praxislerngruppen gegebenenfalls im Verbund mit anderen Schulen anbieten.

3. Curriculum

(1) Praxislerngruppen ermöglichen an bis zu drei Tagen pro Woche ein Lernen mit erhöhtem Praxisanteil außerhalb des Lernortes Schule in Werkstätten von außer- oder überbetrieblichen Bildungsstätten. Der Unterricht in der Schule und die praktische Arbeit in den Werkstätten setzen auf eine bestmögliche Förderung der individuellen Ressourcen von Schülerinnen und Schülern zur Erlangung eines qualifizierten Schulabschlusses und die schrittweise Integration in den Arbeitsmarkt. Ein wichtiges Instrument zur Erreichung des Zieles ist der individuelle Förderplan.

(2) Um Schulabbrüchen von Beginn an entgegen zu wirken, entwickelt der Bildungsträger in enger Zusammenarbeit mit der Schule ein an der jeweiligen Schülerin bzw. dem Schüler orientiertes pädagogisches Konzept, das sich nach den Inhalten der Rahmenlehrpläne der Berliner Schule richtet. Dieses Konzept orientiert sich am Kompetenzansatz, bei dem die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin und des Schülers im Kontext des Dualen Lernens gefördert werden. Hierfür ist eine qualifizierte Potenzialanalyse erforderlich, die im Rahmen des Bildungsangebots vom Träger durchgeführt wird.

3.1 Inhaltliche Gliederung

(1) Das Praxislernen außerhalb des Lernortes Schule mit den Schwerpunkten Berufsorientierung und Berufsqualifizierung umfasst die folgenden vier Module:

1. Modul 1: Orientierung
Kennenlernen von drei Berufsfeldern
2. Modul 2: Grundlagen
Erarbeitung von Grundkenntnissen in einem ausgewählten Berufsfeld
3. Modul 3: Vertiefung
Vertiefung der Kenntnisse und Herstellung von Produkten
4. Modul 4: Übergang
Arbeitserprobung und Bewerbung um einen Ausbildungsplatz oder weiterführende schulische oder berufsqualifizierende Bildungsgänge

(2) Die Inhalte des Moduls 1 sind für alle Schülerinnen und Schüler gleich, da es der Berufsorientierung und Berufsfindung dient. In den Modulen 2-4 orientieren sich die Inhalte der fachpraktischen Unterweisung an den Anforderungen des 1. Lehrjahres des jeweiligen Berufsfeldes. Jedes Modul wird mit einer Überprüfung der Inhalte, einer Produktpräsentation und anschließender Zertifizierung abgeschlossen. Die Überprüfung und die Zertifizierung werden durch die am Praxislernort Verantwortlichen durchgeführt.

(3) Zusätzlich zu diesen vier Modulen werden mindestens drei zeitlich getrennte Betriebspraktika durchgeführt, individuelle Arbeitsproben erstellt sowie modulübergreifende Projekte realisiert.

3.1.1 Modul 1: Orientierung

Modul 1	Orientierung (verpflichtend) Kennenlernen von drei Berufsfeldern
Zeitraum:	9.Klasse, 1.Schulhalbjahr: ca. 20 Schulwochen
Zeitaufwand:	wöchentlich 14 Stunden, mindestens 4 Wochen für ein Berufsfeld
Teilnehmer/innen:	Alle Schülerinnen und Schüler durchlaufen die Orientierungsphase.
Ort:	Werkstätten des Bildungsträgers
Inhalt:	- Alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler wählen aus dem Angebot der Berufsfelder 3 Berufe aus und erproben diese jeweils 4 Wochen. - Die Schülerinnen und Schüler setzen bei der Auswahl ihre Prioritäten auf einen zukünftigen Beruf bzw. eine Ausbildung. Nach Beendigung der Orientierungsphase: - Analyse von Fertigkeiten und Fähigkeiten gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern, den Ausbildern und Sozialpädagogen - Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zum zukünftigen Berufsfeld durch die Ausbilder - Festlegung der individuellen Qualifizierung (Quali-Bausteine) und des Förderplans durch die Ausbilder und die Lehrkräfte - Erarbeitung von Werkstattregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern, den Ausbildern und Sozialpädagogen - Erlernen des Umgangs mit Werkzeugen, Material und anderen Betriebsmitteln - Maschinenkunde - erste fachpraktische Unterweisung im jeweiligen Berufsfeld
Kompetenzen:	Die Schülerinnen und Schüler: - erhalten Einblicke in verschiedene Berufsfelder - erfahren und reflektieren ihre Stärken und Schwächen bzw. Begabungen und Interessen für ein Berufsfeld - lernen die jeweiligen Werkstattregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen kennen - sammeln erste Erfahrungen im Umgang mit Werkzeugen, Materialien und anderen Betriebsmitteln - ordnen Ablaufpläne ein
Bezug zur Schule:	Abstimmung der individuellen Lernpläne für die Schülerinnen und Schüler mit den Ausbildern und Lehrkräften, intensive Berufsorientierung durch berufspraktische Vorfelderfahrung, Berufswahlpass, Führung des Berichtshefts

3.1.2 Modul 2: Grundlagen

Modul 2	Grundlagen Erarbeitung von Grundkenntnissen in einem ausgewählten Berufsfeld
Zeitraum:	9.Klasse, 2. Schulhalbjahr, ca. 20 Schulwochen
Zeitaufwand:	wöchentlich 14 Stunden, 1 Betriebspraktikum à 3 Wochen
Teilnehmer/innen:	Alle Schülerinnen und Schüler lernen und arbeiten in dem von ihnen gewählten Berufsfeld.
Ort:	Werkstätten des Bildungsträgers, Praktikumsbetrieb
Inhalt:	- fachpraktische und theoretische Unterweisung in dem jeweiligen Berufsfeld - handlungsorientierter Unterweisung - Erarbeitung eines Produkts - Durchführung eines Projekts - Erstellen von Bewerbungsunterlagen für das Betriebspraktikum - Training für die erfolgreiche Durchführung des 1. Praktikums - Präsentation der erstellten Produkte (Arbeiten, Projekte) - Ablegen einer inhaltlichen Fach-Prüfung (Vergabe eines Zertifikats)
Kompetenzen:	Die Schülerinnen und Schüler: - wenden Fachbegriffe an - erarbeiten selbständig einen Ablaufplan für das zu erstellende Produkt - entwickeln verbales Ausdrucksvermögen für eine Produktbeschreibung - treten höflich und souverän bei Vorstellungsgesprächen auf - erlernen Powerpoint-Präsentationen und können sie anwenden
Bezug zur Schule:	Abstimmung der individuellen Lernpläne für die Schülerinnen und Schüler mit den Ausbildern und Lehrkräften, Bewerbungstraining, Präsentationsübungen, Berufswahlpass, Führung des Berichtshefts

3.1.3 Module 3: Vertiefung

Modul 3	Vertiefung Vertiefung der Kenntnisse und Herstellung von Produkten
Zeitraum:	10.Klasse, 1. Schulhalbjahr, ca. 20 Schulwochen
Zeitaufwand:	wöchentlich 14 Stunden
Teilnehmer/innen:	Alle Schülerinnen und Schüler lernen und arbeiten in dem von ihnen gewählten Berufsfeld.
Ort:	Werkstätten des Bildungsträgers, Praktikumsbetrieb

Inhalt:	- Einstieg durch Wiederholung des bereits Gelernten - fachpraktische u. theoretische Unterweisung in dem jeweiligen Berufsfeld - handlungsorientierter Unterricht - Erarbeitung eines Objekts oder Projekts unter Anwendung neu zu lernender Techniken - Verarbeitung neuer Materialien - Einführung des Zeitfaktors in den Arbeitsprozess - Erledigung von Einzel- u. Gruppenaufträgen - vertieftes Training zur fachlichen Kommunikation u. Kooperation - verstärkter Einsatz von Maschinen - vertiefte Auseinandersetzung mit der individuellen Berufswegplanung oder weiteren Schullaufbahn - Ausbildungsplatzsuche - Präsentation der erstellten Produkte (Arbeiten, Projekte) - Ablegen einer inhaltlichen Fach-Prüfung (Vergabe eines Zertifikats)
Kompetenzen:	Die Schülerinnen und Schüler: - planen ein Produkt bzw. ein Projekt unter Anwendung neuer Materialien u. Arbeitstechniken - sind sicher in der Handhabung von Maschinen - erledigen Einzel- und Gruppenaufträgen und sind fähig zur Teamarbeit - erlangen vertiefte Fähigkeiten für fachliche Kommunikation und Kooperation - intensivieren den Umgang mit Maschinen, Arbeitsmaterialien - können mit Zeitvorgabe (Zeitdruck) arbeiten - können Informationen einholen und erwerben Kenntnisse über den Bewerbungsprozess um einen Ausbildungsplatz oder weiterführende schulische oder berufsqualifizierende Bildungsgänge
Bezug zur Schule:	Abstimmung individueller Lernpläne für die Schülerinnen und Schüler mit den Ausbildern und Lehrkräften, Bewerbungstraining, Präsentationsübungen, Berufswahlpass, Führung des Berichtshefts

3.1.3 Modul 4: Übergang

Modul 4	Übergang Arbeitserprobung; Bewerbung um einen Ausbildungsplatz, weiterführende schulische oder berufsqualifizierende Bildungsgänge
Zeitraum:	10.Klasse, 2. Schulhalbjahr, 20 Schulwochen
Zeitaufwand:	wöchentlich 14 Stunden
Teilnehmer/innen:	Alle Schülerinnen und Schüler lernen und arbeiten in dem von ihnen gewählten Berufsfeld.
Ort:	Werkstätten des Bildungsträgers; Praktikumsbetrieb
Inhalt:	- selbständige Herstellung eines Produkts - effiziente Auswahl der Materialien und Maschinen - Mitarbeit in einem Projekt - Präsentation der erstellten Produkte (Arbeiten, Projekte) - Recherchen nach einem Ausbildungsplatz - Erstellen von Bewerbungsunterlagen für einen Ausbildungsplatz, intensives Bewerbungstraining, Rollenspiele, Gesprächstraining - Arbeitserprobung in einem Betrieb bei Aussicht auf einen Ausbildungsplatz u. nach Rücksprache mit der Schule (Klassenkonferenz) an 3 Tagen/Woche in einem Zeitraum von 1-3 Monaten - Beratungs-/Vermittlungsgespräche mit den Berufsberatern der Arbeitsagentur - Ablegen einer inhaltlichen Fach-Prüfung (Vergabe eines Zertifikats)
Kompetenzen:	Die Schülerinnen und Schüler - kennen praktische und theoretische Anforderungen für die selbständige Herstellung eines Produkts unter Anwendung/ Einsatz und Berücksichtigung des bereits Erlernten - wählen effizient Materialien und Maschinen aus - übernehmen Verantwortung - kennen und nutzen relevante Informationen und Möglichkeiten, um sich erfolgreich um einen Ausbildungsplatz zu bewerben
Bezug zur Schule:	Abstimmung der individuellen Lernpläne für die Schülerinnen und Schüler mit den Ausbildern und Lehrkräften, Bewerbungstraining, Präsentationsübungen, Berufswahlpass, Führung des Berichtshefts

3.2 Zeitliche Gliederung

(1) Die Schülerinnen und Schüler besuchen in der Regel zwei Schuljahre (Jahrgangsstufe 9 und 10) die Praxislerngruppe. Die vier Module entsprechen jeweils einem Schulhalbjahr.

(2) Sollten sich der Leistungsstand und die Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler signifikant verbessert haben, ist der Wechsel in eine Klasse oder andere Lerngruppe der Schule jederzeit möglich. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Voten der Ausbilder/Meister und Sozialpädagogen des Bildungsträgers, an dem die Praxislerngruppe eingerichtet ist.

Die Verknüpfung von schulischem Lernen (Lernort Schule) und Lernen am Praxisplatz (außerschulischer Lernort) wird wie folgt organisiert:

(3) Die Schülerinnen und Schüler besuchen an mindestens zwei Tagen in der Woche ihre Schule, an der sie - soweit möglich - gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden. Einzelheiten dieser Organisation beschließt die jeweilige Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler.

(4) An bis zu drei Tagen in der Woche besuchen die Schülerinnen und Schüler die Werkstätten eines Bildungsträgers und werden dort von qualifizierten Ausbildern und Meistern angeleitet. Der Theorieanteil erfolgt in enger Rückkopplung mit der Schule und Begleitung durch die Lehrkräfte. Die genaue Absprache ist erforderlich, weil Theorie und Praxis einander bedingen und sich auf einander beziehen müssen, insbesondere bei der Verknüpfung der Lerninhalte der Unterrichtsfächer und der Arbeit in den Werkstätten. Zudem erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Sozialpädagogen. Diese tragen im Bereich des sozialen Lernens und durch Beratungsangebote zur Stabilisierung der Schülerinnen und Schüler bei, damit diese einen qualifizierten Schulabschluss erreichen und befähigt werden, eine anschließende Berufsausbildung zu absolvieren.

3.3 Verteilung des Stundenumfangs der Lerninhalte der Stundentafel gemäß Sek I-VO auf den Lernort Schule und den außerschulischen Lernort des Bildungsträgers

(1) Es werden alle zeugnisrelevanten Fächer gemäß Anlage 1a Sek I-VO erteilt.

(2) Das Angebot beinhaltet eine praktische Grundunterweisung im gewählten Berufsfeld sowie fachtheoretischen Unterricht. Der Schwerpunkt liegt in der praktischen Grundunterweisung. Sie umfasst wöchentlich bis zu drei Tage.

(3) Reduziert sich der Anteil des Unterrichts in der Praxis, erhöht sich anteilig der theoretische Unterricht am Lernort Schule.

4. Zeugnisse und Abschlüsse

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Praxislerngruppe erhalten die für die ISS bzw. GemS vorgesehenen Halbjahres-, Abschluss- und Abgangszeugnisse in der jeweils geltenden Fassung. Ein direkter Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 48 Sek I-VO ist nicht möglich.

(2) Die beim Träger erworbenen fachtheoretischen und fachpraktischen Zertifikate werden als Anlage dem Zeugnis beigelegt.

(3) Am Ende der Jahrgangsstufe 9 ist die Teilnahme an den Vergleichenden Arbeiten verpflichtend. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 können je nach Leistungsvermögen die Berufsbildungsreife, die erweiterte Berufsbildungsreife sowie der mittlere Schulabschluss erreicht werden.

Zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse gilt in der Regel folgendes für Schülerinnen und Schüler in der 10. Jahrgangsstufe:

- angestrebter Abschluss MSA: maximal ein Praxistag,
- angestrebter Abschluss eBBR: maximal zwei Praxistage,
- angestrebter Abschluss BBR: maximal drei Praxistage.

5. Organisation und Struktur

5.1 Personalausstattungen

Die Personalausstattung richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen in der jeweils geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Einrichtungsfrequenz einer Praxislerngruppe trifft die Schule im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen. Dabei ist der besondere Beratungs- und Betreuungsbedarf zu berücksichtigen.

5.2 Bildungsträger

Die Einrichtung einer Praxislerngruppe ist nur in Kooperation mit einem Bildungsträger möglich, der folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

1. Das Vorhalten einer außerbetrieblichen oder überbetrieblichen Berufsbildungsstätte mit geeigneten Werkstätten,
2. ausreichend qualifizierte Praxisanleiter oder Praxisanleiterinnen,
3. Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen.

Der Bildungsträger muss die Erstellung einer Potenzialanalyse sicherstellen können.

5.3 Vereinbarung zwischen Schule und Bildungsträger

Über die Einrichtung einer Praxislerngruppe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Schule und dem Bildungsträger zu treffen. Die ministerielle Fachaufsicht stellt hierfür Mustervereinbarungen zur Verfügung.

6. Qualifikation und Fortbildung der Lehrkräfte

Die pädagogische Arbeit in Praxislerngruppen wird durch geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte unterstützt.

Mustervereinbarung

über die Einrichtung einer Praxislerngruppe an der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule

Kooperationspartner

Name
vertreten durch Name, Vorname

im Folgenden Kooperationspartner genannt

und

Land Berlin

vertreten durch die
Schule(n)

im Folgenden Schule genannt.

Teilnehmer:

Bis zu ____ Schülerinnen und Schüler der oben genannten Schule(n), die sich beim Beginn des Projekts im 9. oder 10. individuellen Schulbesuchsjahr befinden.

Kooperationszeitraum:

Schuljahre 20../20.. und 20../20.. (01.08.20.. bis 31.07.20..) vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Finanzierbarkeit.

1. Gegenstand des Kooperationsvertrags

Die Partner verpflichten sich zur gemeinsamen Einrichtung einer Praxislerngruppe und zur vertrauensvollen Zusammenarbeit in gegenseitiger Rücksichtnahme. Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Referat II D, übernimmt die Federführung bei der Umsetzung des Vertrags, dessen Grundlage die „Rahmenkonzeption für Praxislerngruppen als besondere Organisationsform des Dualen Lernens an Integrierten Sekundarschulen/ Gemeinschaftsschulen in Berlin“ in der jeweils gültigen Fassung ist.

2. Aufgabenzuordnung

Die Schule richtet gemeinsam mit dem Kooperationspartner eine Praxislerngruppe ein. Die Jugendlichen erhalten in Verbindung mit erworbenen beruflichen Grundqualifikationen in einem der angebotenen Berufsfelder ein Zertifikat und nach Maßgabe der schulischen Leistungen einen Schulabschluss (Berufsbildungsabschluss, den erweiterten Berufsbildungsabschluss bzw. den Mittleren Schulabschluss).

Die beteiligte Schule wählt jeweils ab Januar jeden Jahres unter Beteiligung einer pädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines pädagogischen Mitarbeiters des Kooperationspartners die für die Praxislerngruppen vorgesehenen Jugendlichen aus und trifft mit den Erziehungsberechtigten entsprechende Vereinbarungen. Weiterhin ist sie bei der Führung der Schülerbögen, Klassenbücher und der allgemeinen Organisation der Maßnahme federführend. Sie gewährleistet im Rahmen der veränderten Stundentafel die ordnungsgemäße Durchführung des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts und beurteilt die Schüler gemäß den geltenden Vorschriften zur Leistungsbewertung in der Berliner Schule. Sie ist für die Kontakte mit den Erziehungsberechtigten zuständig, ggf. unter Mitwirkung der im Projekt eingesetzten Sozialpädagogen des Kooperationspartners. Das Aussprechen von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen erfolgt entsprechend den Vorgaben des geltenden Schulrechts.

Der Kooperationspartner ist für die Vermittlung der berufsfeldbezogenen praktischen und theoretischen Inhalte des Projekts verantwortlich. Hierfür sind die qualifizierten Ausbilder in den Werkstätten der Einrichtung zuständig. Die jeweils geltende Haus- und Werkstattordnung ist verbindliche Richtlinie für das Verhalten der Jugendlichen im Berufsbildungszentrum. Verstöße gegen diese Regeln können unter Anwendung des Hausrechts zu einer Beurlaubung des Jugendlichen führen. Die Maßnahme wird durch die Ausbilder im Einvernehmen mit den Sozialpädagogen unter Einbindung der Leitung des Kooperationspartners ausgesprochen. Die Schule und die Erziehungsberechtigten werden umgehend von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Der oder die Jugendliche nimmt bis zur endgültigen Entscheidung über eine mögliche Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme am Unterricht einer anderen Klasse der Schule teil.

Im ersten Schulhalbjahr 20../20.. (erstes Semester) der praktischen Unterweisung durchlaufen die Jugendlichen in einer Orientierungsphase drei von ihnen ausgewählte Berufsfelder, um so einen Überblick über die dort gestellten Anforderungen zu gewinnen. Danach entscheiden sie sich endgültig für eines dieser Berufsfelder, in dem sie in der Regel bis zum Ende der Praxislerngruppe (Schuljahr 20../20..) verbleiben. Hierbei werden sie von den Ausbilderinnen und Ausbildern und den Sozialpädagogen des Kooperationspartners sowie den zuständigen Lehrkräften beraten.

Die Auswahl der zu vermittelnden Fertigkeiten innerhalb der Qualifizierungsbausteine wird vom Kooperationspartner festgelegt. Am Ende eines Bausteins werden die erworbenen praktischen und theoretischen Fähigkeiten von den Ausbildern überprüft und entsprechend bescheinigt.

Außerdem werden im Rahmen des Praxisteils mindestens zwei zusätzliche Betriebspraktika durchgeführt. Die Betriebsvereinbarungen schließt die Schule nach den Ausführungsvorschriften und Bedingungen zur „Ausführungsvorschriften über Duales Lernen an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen und praxisbezogene Angebote an Gymnasien (AV Duales Lernen)“ ab. Die

Auswahl der Betriebe erfolgt in Absprache mit dem Kooperationspartner. Die Kontrolle und Betreuung während des Praktikums obliegt der Schule unter Mithilfe der Sozialpädagogen des Kooperationspartners. Mögliche Beurteilungen über die Leistungen der Jugendlichen im Praktikum erstellt der Praktikumsbetrieb anhand einer gemeinsam mit der Schule abgestimmten Kriterienliste.

Ein Jugendlicher oder eine Jugendliche kann auf Antrag nach Beratung mit der Schule aus der Praxislerngruppe wieder in die Regelklasse zurückkehren, sofern ein Schulabschluss auch außerhalb einer Praxislerngruppe möglich erscheint.

3. Organisation

Die praktische Unterweisung erfolgt an bis zu drei Tagen der Woche mit insgesamt 16 Stunden ausschließlich der Pausen in den Werkstätten des Kooperationspartners, der Schulunterricht an den übrigen zwei Tagen mit 16 Unterrichtsstunden in der Stammschule der Jugendlichen.

Die Inhalte der Qualifizierungsbausteine, in der Regel in den Berufsfeldern Fahrradtechnik, Metalltechnik, Holztechnik/ Farb- und Raumgestaltung, Büro/ Verkauf, Gastronomie/ Hauswirtschaft, Friseur/ Körperpflege orientieren sich unter Berücksichtigung des Alters der Jugendlichen an den Richtlinien des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks und der Industrie- und Handelskammer für die berufliche Vorbereitung in ausgewählten Berufsfeldern.

In den Werkstätten benötigte Arbeitskleidung stellen in der Regel die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen; ebenso sind sie für die Reinigung, Instandhaltung und eventuelle Erneuerung verantwortlich.

Neben dem Erwerb der fachlichen Qualifikationen werden den Jugendlichen durch die Sozialpädagogen des Kooperationspartners berufswahlorientierte Projekte wie Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Bewerbergesprächs- und Testtraining sowie Hilfen zur Berufswahl angeboten.

Die Jugendlichen führen zum Nachweis ihrer Tätigkeit ein Berichtsheft, dass einmal in der Woche den Ausbildern, den Sozialpädagogen und der zuständigen Lehrkraft zur Unterzeichnung vorgelegt werden muss. Jeweils am Freitag sollte die verantwortliche Lehrkraft im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung im Berufsbildungszentrum des Kooperationspartners anwesend sein.

Außerdem wird in der Werkstatt ein Anwesenheitsbuch geführt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Schülerinnen und Schüler wird die Schule durch den Kooperationspartner am ersten Fehltag informiert, die dann wiederum umgehend die Erziehungsberechtigten in Kenntnis setzt.

Die Arbeitspläne der Unterrichtsfächer werden auf der Grundlage der geltenden Rahmenlehrpläne von der Schule entwickelt. Sie werden jeweils am Beginn eines Schulhalbjahres (Semesters) der Schulleitung vorgelegt.

Mindestens einmal im Schulhalbjahr (Semester) wird eine gemeinsame Konferenz der beteiligten Institutionen durchgeführt, um Probleme und die Planungen für das folgende Schulhalbjahr (Semester) zu besprechen.

4. Rechtliche Grundlagen

- Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, auch unter Beachtung der Schutzbestimmungen für Jugendliche unter 16 Jahren.
- Die Jugendlichen unterliegen als Schulpflichtige dem Versicherungsschutz der Unfallkasse Berlin. Der Kooperationspartner garantiert die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften in Werkstätten. Er belehrt vor Beginn der Werkstatttätigkeiten die Jugendlichen entsprechend.
- Vor Beginn der Maßnahme muss auf Veranlassung der Schule eine Bescheinigung über die betreffende Berufstauglichkeitsuntersuchung vorgelegt werden.
- Bei grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Zerstörungen durch die Jugendlichen haftet das Land Berlin für die entstandenen Schäden, ein Rückgriff bleibt vorbehalten.
- Ferner gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes für das Land Berlin und die entsprechenden Ausführungsvorschriften in der jeweiligen Fassung.

5. Finanzierung

- Das Land Berlin sichert die notwendige Finanzierung der Praxislerngruppe.
- Der Kooperationspartner reicht einen Zuwendungsantrag mit allen erforderlichen Anlagen bei der zuständigen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ein.

6. Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen des Vertrags unterliegen zwingend der Schriftform.
- Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Partner verpflichten sich in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung an diese Stelle zu setzen. Dasselbe gilt auch für etwaige Lücken des Vertrags.
- Der Kooperationsvertrag tritt erst nach Bewilligung des Zuwendungsbescheides durch die zuständige Behörde in Kraft.

Berlin, den _____

.....
für die Schule

.....
für den Kooperationspartner

Anlage 5

Rahmenkonzeption für Produktives Lernen

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele des Produktiven Lernens

- 1.1 Produktives Lernen als Maßnahme im Praxislernen
- 1.2 Lern- und Entwicklungsziele

2. Organisation

- 2.1 Orientierungsphase
- 2.2 Die Stundentafel
- 2.3 Lernbereiche
- 2.4 Individuelle Förderung
- 2.5. Reflexion der Bildungsentwicklung

3. Methodik

- 3.1 Individuelles Lernen
- 3.2 Individuelle Bildungsberatung
- 3.3 Praktische Tätigkeit
- 3.4 Lernwerkstatt
- 3.5 Sozialpädagogik und Elternarbeit

4. Kooperation und Qualifikation

- 4.1 Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen
- 4.2 Qualifizierung von Lehrkräften
- 4.3 Fortbildung und Qualitätssicherung

1. Ziele des Produktiven Lernens

1.1 Produktives Lernen als Maßnahme im Praxislernen

Produktives Lernen an Berliner Schulen ist im Rahmen des Praxislernens ein Bildungsangebot an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen in den Jahrgangsstufen 9 und 10. Dem Bildungsangebot liegt der Allgemeinbildungsbegriff zugrunde, wie er im § 3 Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) formuliert ist. Produktives Lernen bietet jedem Schüler und jeder Schülerin individuelle, an seinen oder ihren Interessen, Voraussetzungen und Tätigkeitserfahrungen sowie an den Standards für den jeweils angestrebten Schulabschluss orientierte Lernverlaufspläne und stellt somit eine besondere Form des Praxislernens im Sinne des § 13b der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) dar mit dem Ziel, dass Schülerinnen und Schüler einen Schulabschluss erreichen und eine zielführende Anschlussperspektive entwickeln.

1.2 Lern- und Entwicklungsziele

Das Produktive Lernen fokussiert drei miteinander korrelierende Zielbereiche:

1. Persönlichkeitsentwicklung

Die Schülerinnen und Schüler werden dazu befähigt, ihre persönlichen Voraussetzungen, Stärken, Interessen und Fähigkeiten in Tätigkeitssituationen zu erkennen, zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Sie öffnen sich für Lern- und Praxiserfahrungen, treffen begründete Entscheidungen und übernehmen Verantwortung für ihr eigenes Lernen.

2. Entwicklung von Handlungskompetenzen in der Praxis

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, sich in der Arbeits- und Sozialgemeinschaft zu orientieren, Tätigkeiten auszuführen, zu reflektieren und ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln. Bei der Tätigkeit in Betrieben, Vereinen, Institutionen u. ä. werden Lernprozesse durch konkretes betriebliches Handeln gestaltet.

3. Entwicklung von Kompetenzen zur reflexiven Verzahnung von theoretischem Wissen und praktischer Anwendung

Die Schülerinnen und Schüler erkennen den Wert von schulischem Wissen. Sie können ihre in Schule erworbenen theoretischen Kenntnisse gewinnbringend und lösungsorientiert im praktischen Handeln zur Anwendung bringen, reflektieren und ausbauen.

Die drei Lern- und Entwicklungsziele werden in Lernverlaufsplänen konkretisiert und individualisiert.

2. Organisation

2.1 Orientierungsphase

Das Produktive Lernen beginnt in der Jahrgangsstufe 9 oder 10 mit einer Orientierungsphase von maximal acht Wochen. Die Orientierungsphase soll die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte dabei unterstützen zu entscheiden, ob Produktives Lernen für den jeweiligen Schüler bzw. die jeweilige Schülerin ein geeignetes Bildungsangebot ist. Maximal vier der acht Wochen können die Schülerinnen und Schüler Erfahrungen mit dem Lernen in der Praxis sammeln.

Die Schwerpunkte der Orientierungsphase sind:

1. Gruppenbildung
2. Selbstreflexion
3. Einführung in das Produktive Lernen
4. Vorbereitung auf das Lernen in der Praxis

2.2 Die Stundentafel

Die Stundentafel im Produktiven Lernen richtet sich nach der Stundentafel gemäß Anlage 1 a in Verbindung mit § 13b der Sek-I-VO in der geltenden Fassung.

2.3 Lernbereiche

Die Sek-I-VO sieht neben dem Pflichtunterricht und den Lernbereichen Naturwissenschaften sowie Gesellschaftswissenschaften die Bereiche:

- (1) **Berufliche Orientierung (Fachpraxis)** und
- (2) **Lernen in der Praxis (Praxis)**

vor.

(1) Zur **Beruflichen Orientierung** gehören:

- a) die **Dokumentation des Lernens** in der Praxis über ein Portfolio zu den Arbeitsergebnissen
- b) die Teilnahme an einer **Kommunikationsgruppe**, in der das Lernen in der Praxis geplant und die gewonnenen Erfahrungen ausgetauscht, ausgewertet und vertieft werden. Darüber hinaus können gemeinsame themenbezogene Projekte und Kurse durchgeführt werden.
- c) die **selbständige produktive Aufgabe** als eigenes Tätigkeitsvorhaben, das geplant, durchgeführt und reflektiert wird.

(2) Das **Lernen in der Praxis** hat verschiedene Anteile:

- a) **Die Tätigkeit in der Praxis** findet an von den Schülerinnen und Schülern selbst gewählten Praxislernorten in Betrieben, sozialen, politischen und kulturellen Einrichtungen, Verwaltungen

usw. statt. Durch pädagogische Beratung werden sie dabei unterstützt, ihre Erfahrungen für ihre Allgemeinbildung zu nutzen. Am Praxislernort werden die Schülerinnen und Schüler durch eine Praxismentorin oder einen Praxismentor, in der Regel einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Betriebs bzw. der Einrichtung, angeleitet und unterstützt. Als Praxislernort kann auch in Einzelfällen eine Schülerfirma gewählt werden.

- b) die **eigenständige Suche von Praxislernorten**, die Entwicklung von Fragestellungen zur Praxistätigkeit und deren Bearbeitung
- c) **fachbezogene Fragestellungen und Aufgaben zu den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Umfang von je einer Wochenstunde sowie zu den Lernbereichen Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften** jeweils im Zusammenhang mit den individuellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler

Für die Bearbeitung individueller Aufgaben im Rahmen des Lernens in der Praxis können die schulische Lernwerkstatt, Bibliotheken und auch andere geeignete Lernorte genutzt werden.

2.4 Individuelle Förderung durch Lernverlaufspläne

Die Berücksichtigung der Interessen, Voraussetzungen und Tätigkeitserfahrungen der Schülerinnen und Schüler erfordert ein hohes Maß an Individualisierung in Bezug auf die Inhalte und Methoden des Lernens, dem durch individuelle Lernverlaufspläne Rechnung getragen wird. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte erarbeiten und reflektieren daher gemeinsam im Rahmen der individuellen Bildungsberatung die Lernverlaufspläne und entwickeln sie kontinuierlich weiter. Die individuellen Lernverlaufspläne basieren auf dem Rahmenlehrplan der Sekundarstufe I der Berliner Schule und berücksichtigen die Lern- und Entwicklungsziele des Produktiven Lernens, die Anforderungen des Berliner Schulgesetzes sowie die geltenden Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz (KMK).

2.5 Reflexion der Bildungsentwicklung

Die Bildungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler wird kontinuierlich von ihnen selbst, den Lehrkräften und den Praxismentorinnen und Praxismentoren reflektiert. Die Reflexion dient der Planung und Steuerung der Bildungsprozesse. Die Strukturierung und Organisation der Reflexion liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte. Die Ergebnisse werden in der Regel dreimal im Jahr in einem Bildungsbericht festgehalten. In diesem wird auch immer eine Einschätzung zur Leistung der Schülerinnen und Schüler gemäß der Studentafel (Anlage 1a) der Sekundarstufe I-Verordnung getroffen.

2.5.1 Verbaler Teil des Bildungsberichts

Der verbale Teil des Bildungsberichts wird von den zuständigen Lehrkräften verantwortet und gemeinsam mit dem Schüler oder der Schülerin im Rahmen der individuellen Bildungsberatung entwickelt. Er dokumentiert die Bildungsentwicklung und den Leistungsstand des Schülers oder der Schülerin.

2.5.2 Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage von § 20 Sekundarstufe I-Verordnung. Im Produktiven Lernen wird in allen Leistungsbeurteilungen ein einheitliches Punktesystem aus pädagogischen Gründen angewendet. Grundsätzlich werden diese Punkte für die Erteilung von Zeugnissen in Noten umgerechnet.

Das Punktesystem folgt fünf Kategorien, die definieren, ob eine Leistungsanforderung:

voll erfüllt ist:	4 von 4 (8 von 8 Punkten),
erfüllt ist:	3 von 4 (6 von 8 Punkten),
weitgehend erfüllt ist:	2 von 4 (4 von 8 Punkten),
in Ansätzen erfüllt ist:	1 von 4 (2 von 8 Punkten),
nicht erfüllt ist:	0 Punkte.

Im Rahmen der beiden Lernbereiche gemäß Studentafel Anlage 1a der Sek I-VO sind folgende Gesamtpunkte erreichbar: Für den Lernbereich „Berufliche Orientierung“ 24 Punkte und für den Lernbereich „Lernen in der Praxis“ 48 Punkte.

3. Methodik

3.1 Individuelles Lernen

Individuelles Lernen ist, z.B. durch die Bearbeitung selbstgewählter Aufgaben, die wichtigste Form Produktiven Lernens. Diese Lern- und Bildungsprozesse werden durch individuelle Lernverlaufspläne strukturiert (vgl. Nummer 2.4).

3.2 Individuelle Bildungsberatung

Zentrale pädagogische Aufgabe ist die individuelle Bildungsberatung. Die Schülerinnen und Schüler werden von ihrer dafür zuständigen Lehrkraft im Umfang von einer Stunde pro Woche einzeln oder in kleinen Gruppen beraten. Diese Bildungsberatung beinhaltet insbesondere folgende Aspekte:

Erfahrungen mit produktiven Situationen, Lernplanung und Lernbegleitung, Evaluation von Bildungsprozessen.

3.3 Praktische Tätigkeit

(1) Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich dreimal im Schuljahr für die Tätigkeit an einem Praxisplatz ihrer Wahl in Betrieben oder kulturellen, sozialen, politischen sowie anderen für Schülerinnen und Schüler besonders geeigneten Einrichtungen. Über die Eignung der Einrichtung entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage eines begründeten Vorschlags der Lehrkräfte. Sie haben dort Gelegenheit, entsprechend ihren Tätigkeitsinteressen praktische Erfahrungen zu sammeln, die sie befähigen sollen, in der Gesellschaft angemessen zu agieren. Verschiedenartige Tätigkeiten unterschiedlicher Komplexität ermöglichen es den Schülerinnen und Schülern, ihre eigenen Kompetenzen zu reflektieren.

(2) Die Planung und Begleitung der Lernprozesse erfordert eine regelmäßige Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Praxismentorinnen und Praxismentoren. Die Bildungsinteressen und Tätigkeitserfahrungen der Schülerinnen und Schüler sind die Ausgangsbasis für ihre Bildungsprozesse. Kulturelle Traditionen und fachliche Kompetenzen, insbesondere aus Deutsch, Englisch und Mathematik, aber auch aus den übrigen Lernbereichen, werden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Verarbeitung der Tätigkeitserfahrungen vermittelt.

(3) Die Tätigkeitserfahrungen werden auch in Bezug auf die beruflichen Wünsche und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler kontinuierlich ausgewertet. Diese berufliche Orientierung soll zu einer tragfähigen Berufsentscheidung und zu einer konkreten Anschlussperspektive führen.

3.4 Lernwerkstatt

Da das Individuelle Lernen einen hohen Stellenwert hat, kommt der Lernwerkstatt des Bildungsangebots eine wichtige Rolle zu. Als Ort bietet sie den Schülerinnen und Schülern Raum und Ausstattung für die Vor- und Nachbereitung der produktiven Tätigkeiten, für die Bearbeitung individueller Themen und Aufgaben sowie für Beratung und Erfahrungsaustausch. Als Methode soll die Lernwerkstatt den individuellen Bildungsbedürfnissen gerecht werden, d. h. sie bietet die notwendigen Arbeits- und Kommunikationsmittel, die selbstständiges Lernen ermöglichen.

3.5 Sozialpädagogik und Elternarbeit

Sozialpädagogische Unterstützung ist ein integraler Bestandteil der Bildungsarbeit im Produktiven Lernen. Persönliche Problemlagen können zum Gegenstand der Beratung und individueller Projekte werden, wenn dies von der Schülerin oder dem Schüler gewünscht wird. Die Lehrkräfte im Produktiven

Lernen arbeiten mit den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der Schule, außerschulischen Bildungsprojekten und mit anderen Trägern der Jugendhilfe aktiv zusammen. Um den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler als gemeinsamen Auftrag zu verstehen, wird im Rahmen des Produktiven Lernens eine Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule angebahnt.

4. Kooperation und Qualifikation

4.1 Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen

Wichtigste außerschulische Kooperationspartner sind Betriebe und andere Institutionen, die den Schülerinnen und Schülern Praxisplätze und andere Bildungsgelegenheiten bieten und mit denen entsprechende Vereinbarungen zu treffen sind.

4.2 Qualifizierung von Lehrkräften für das Produktive Lernen

Im Produktiven Lernen sind vorrangig Lehrkräfte mit der erworbenen oder berufsbegleitend zu erwerbenden Zusatzqualifikation „Pädagogin/Pädagoge des Produktiven Lernens“ tätig. Die Ausbildung erfolgt im Rahmen einer berufsbegleitenden modularen Qualifizierung im Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen.

4.3 Fortbildung und Qualitätsentwicklung

Die Sicherung der Qualitätsstandards im Produktiven Lernen wird durch Fortbildungen, Netzwerktreffen und eine regelmäßige Evaluation durch das im Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen gewährleistet.

Anlage 6

Rahmenkonzeption für „Praxisklassen – Lernen durch Schülerfirmen“ (Pilotphase)

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage
2. Zielsetzung
3. Zielgruppe
4. Aufnahmeverfahren in die Praxisklasse
5. Klassengröße und Organisationsform
6. Unterricht und Praxisanteile
7. Leistungsbewertung
8. Schülerfirmen
9. Personaleinsatz in der Schülerfirma
10. Einrichtung von Praxisklassen

1. Rechtsgrundlage

Die Rahmenkonzeption regelt die Einrichtung und Durchführung von Praxisklassen an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gemeinschaftsschulen (GemS) im Land Berlin. Praxisklassen werden auf Grundlage des Schulgesetzes (SchulG), der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) sowie den Ausführungsvorschriften für Berufliche Orientierung und Duales Lernen in der gültigen Fassung eingerichtet. Praxisklassen stellen eine Maßnahme des Praxislernens für die Jahrgangsstufen 9 und 10 an ISS und GemS dar. Diese verknüpft den schulischen Unterrichtsinhalt mit praxisbezogenem Lernen und berufliches Lernen durch die Gründung von Schülerfirmen und betrieblichen Praxisphasen (PraxisStart).

2. Zielsetzung

Ziele der Praxisklassen ist es, Schülerinnen und Schüler anwendungsbezogene und praxisorientierte Lernwege an schulischen oder außerschulischen Lernorten zu eröffnen, um die Lernmotivation zu reaktivieren und sie auf diesem Weg beim Erwerb eines Schulabschlusses sowie beim Übergang in einen funktionalen Anschluss zu unterstützen.

Die Praxisklasse verfolgt folgende Ziele:

1. Befähigung zum Erreichen eines individuell bestmöglichen Schulabschlusses in kleineren Lerngruppen,
2. Praxisnahes Lernen in Schülerfirmen,
3. Verknüpfung von theoretischem Unterricht und Lernen in zusätzlichen betrieblichen Praxisphasen (PraxisStart),
4. Förderung fachlicher, sozial-emotionaler und methodischer Kompetenzen,
5. Berufliche Orientierung durch praktische Erfahrungen,
6. Praxisnahe Vorbereitung auf Ausbildung und Beruf,
7. Entwicklung einer reflektierten Anschlussentscheidung.

3. Zielgruppe

Die Praxisklasse richtet sich an Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 9, die:

1. eine geringe Abschlussprognose aufweisen,
2. anwendungs- und praxisbezogenes Lernen bevorzugen,
3. einen Schulabschluss anstreben,
4. ihre beruflichen Interessen und Stärken erproben möchten,
5. erste betriebliche Erfahrungen sammeln möchten,

6. eine intensive Begleitung und Unterstützung zur gezielten Orientierung beim Übergang in eine Ausbildung benötigen,
7. ein Interesse an der aktiven Beteiligung im Rahmen einer Schülerfirma zeigen.

4. Aufnahmeverfahren in die Praxisklasse

1. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Praxisklasse erfolgt am Ende der Jahrgangsstufe 8 oder 9 gemäß § 13b Sek I-VO.
2. Bei der Entscheidung ist die Eignung für diese praxisorientierte Lernform zu berücksichtigen.
3. Vor der Aufnahme ist ein Beratungsgespräch mit den Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten zu führen.
4. Zu Beginn durchlaufen die Schülerinnen und Schüler eine maximal 8-wöchige Probezeit, um herauszufinden, ob die Maßnahme der Praxisklasse das individuell passende Praxisangebot darstellt.

5. Klassengröße und Organisationsform

Die Praxisklasse besteht aus maximal 16 Schülerinnen und Schüler. Sie kann jahrgangsübergreifend sowie jahrgangshomogen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 eingerichtet werden.

6. Unterricht und Praxisanteile

1. Der Unterricht der Praxisklasse richtet sich nach der jeweils geltenden Stundentafel gemäß Anlage 1a der Sek I-VO.
2. Die Fächer Mathematik, Deutsch, Gesellschaftswissenschaften sowie Wirtschaft-Arbeit-Technik (WAT) werden mit starkem Praxisbezug unterrichtet und mit Elementen der beruflichen Orientierung verknüpft („Lebensweltlicher Unterricht“). Fachliche Inhalte werden mit Beispielen aus der Praxis vermittelt. Die Umsetzung erfolgt dabei innerhalb der Vorgaben der jeweiligen Rahmenlehrpläne.
3. Die im Rahmenlehrplan festgelegten fachlichen Standards werden gezielt mit praktischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler verbunden. Dazu zählen die Arbeit in der Schülerfirma, Aneignung betrieblichen Wissens und betriebliche Praktika.
4. In der Regel erfolgt der Unterricht in Praxisklassen an drei Tagen pro Woche und die Praxisphasen umfassen zwei Tage pro Woche. Die Schule kann innerhalb der Vorgaben der Stundentafel eigenständig über die konkrete Aufteilung und Organisation von Unterrichts- und Praxiszeiten entscheiden.

7. Leistungsbewertung

Grundlegend für die Leistungsbewertung ist § 20 Sek I-VO. Werden aus pädagogischen Gründen Punktesysteme angewandt, müssen diese für die Erteilung von Zeugnissen in Noten umgerechnet werden. Die Leistungsbewertung in der Praxisklasse erfolgt auf Grundlage der im Rahmenlehrplan festgelegten fachlichen Standards. Sowohl die in den Unterrichtsfächern erbrachten theoretischen Leistungen, als auch die in Schülerfirmen oder betrieblichen Praktika erbrachten praktischen Leistungen fließen in die Gesamtbewertung ein. Die erbrachten Leistungen in der Praxis müssen detailliert dokumentiert und genau einem Fach oder Lernbereich gemäß Anlage 1a der Sek I-VO zugeordnet werden.

8. Schülerfirmen

Die Gründung und der Betrieb einer Schülerfirma ist verpflichtender Bestandteil der Praxisklasse. Die Schülerfirma gestaltet Arbeitsprozesse realitätsnah. Gewinne der Schülerfirmen sind ausschließlich für schulische oder gemeinnützige Zwecke und zur Weiterentwicklung der Schülerfirma zu verwenden. Schülerfirmen sind keine eigenständigen Unternehmen. Die Schulen tragen organisatorische, finanzielle und wirtschaftliche Verantwortung für die Schülerfirmen. Die Einbeziehung der Fördervereine ist hierbei zielführend.

9. Personaleinsatz in der Schülerfirma

Die Schule entscheidet über den Personaleinsatz in der Schülerfirma. Idealerweise werden eine Lehrkraft der Schule und eine weitere Person mit anderer Profession aus einem beruflichen Feld eingesetzt, die die Schülerfirma inhaltlich begleiten kann.

10. Einrichtung von Praxisklassen

Praxisklassen können an jeder Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule eingerichtet werden. Die Einrichtung wird mit einem Gründungsträger (freier Bildungsträger) unterstützt. Die Einrichtung ist somit nicht kostenneutral und bedarf demnach der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Prüfung erfolgt durch die zuständige ministerielle Fachaufsicht.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

**Festlegung der Sprachen und Fachgebiete
für die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen
im Prüfungsjahr 2027**

Bekanntmachung vom 14. September 2026

BJF II G 5

Telefon: 90249-5219/5220 oder 90227-5050, intern 9249-5219/5220

Gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Staatliche Prüfung für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 230) lege ich für das Prüfungsjahr 2027 folgende Sprachen und Fachgebiete für die Übersetzerprüfung fest:

Sprachen	Fachgebiete Geisteswissenschaften (G) Naturwissenschaften (N) Rechtswesen (R) Sozialwissenschaften (S) Technik (T) Wirtschaft (W)
Arabisch	G N R S W
Bulgarisch	G R S W
Chinesisch	G R S W
Englisch	G N R S T W
Estnisch	R
Französisch	G S W
Italienisch	G S
Japanisch	G S W
Lettisch	R
Litauisch	R
Niederländisch	G R S W
Polnisch	G R S W
Portugiesisch	G S W
Russisch	G S W
Schwedisch	G R S
Spanisch	G W
Türkisch	G
Ukrainisch	G S W
Ungarisch	G S W

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

**Änderung der Ausbildungsregelung
über die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin/zum Fachpraktiker
für Fahrzeuglackierung**

Bekanntmachung vom 23. September 2026

RW1

Telefon: 31510-0

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. September 2026 als zuständige Stelle nach § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 259) geändert worden ist, folgende Änderung der Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung von behinderten Menschen zum Fachpraktiker für Fahrzeuglackierung/zur Fachpraktikerin Fahrzeuglackierung erlassen:

§ 11 werden die folgenden Absätze 9 bis 11 angefügt:

„(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn in Teil A und Teil B jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.

(10) Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(11) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche des Teils B durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.“

Ort: Berlin

Datum: 23. September 2026

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Präsident

Hauptgeschäftsführerin

Sebastian Stietzel

Manja Schreiner

Die Änderung der Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in für Fahrzeuglackierung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht:

Ort: Berlin

Datum: 23. September 2026

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Präsident

Hauptgeschäftsführerin

Sebastian Stietzel

Manja Schreiner

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

**Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften
für die Fortbildungsprüfung zur Geprüften Meisterin/zum Geprüften Meister
Leit- und Sicherungstechnik - Eisenbahn**

Bekanntmachung vom 23. September 2026

Telefon: 31510-0

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. September 2026 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 259) geändert worden ist, folgende Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin Leit- und Sicherungstechnik - Eisenbahn vom 18. März 2020 beschlossen:

§ 9 (Inkrafttreten) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Geltungsdauer der Regelung wird bis zum 31. Dezember 2028 verlängert. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich bis zum 31. Dezember 2028 zu einem Prüfungsteil angemeldet oder einen Prüfungsteil begonnen haben, führen das Prüfungsverfahren nach dieser Prüfungsregelung zu Ende.“

Ort: Berlin

Datum: 23. September 2026

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Präsident

Hauptgeschäftsführerin

Sebastian Stietzel

Manja Schreiner

Die vorstehende Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin Leit- und Sicherungstechnik - Eisenbahn wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht:

Ort: Berlin

Datum: 23. September 2026

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Präsident

Hauptgeschäftsführerin

Sebastian Stietzel

Manja Schreiner

Kindertagesstätten Berlin Süd-West

Jahresabschluss 2025

Bekanntmachung vom 15. Mai 2026

RW1

Telefon: 901729-821

(siehe Anlagen auf den Folgeseiten)

Anlage 1

Kindertagesstätten Berlin Süd-West, Eigenbetrieb von Berlin, Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	72.127.700,90	69.392.985,63
2. Sonstige betriebliche Erträge	3.410.954,09	3.683.722,85
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-368.597,10	-560.015,45
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-7.503.525,13</u>	<u>-8.507.237,23</u>
	<u>-7.872.122,23</u>	<u>-9.067.252,68</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-45.238.628,20	-43.017.576,14
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-12.508.222,34	-11.879.659,20
- davon für Altersversorgung: EUR 2.436.032,55 (Vorjahr: EUR 2.290.186,77)		
	<u>-57.746.850,54</u>	<u>-54.897.235,34</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.063.003,83	-1.153.114,58
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-9.785.226,53</u>	<u>-10.467.304,25</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.157,03	59.045,63
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-37.641,95</u>	<u>-5.489,91</u>
9. Ergebnis nach Steuern	<u>-962.033,06</u>	<u>-2.454.642,65</u>
10. Jahresfehlbetrag	<u>-962.033,06</u>	<u>-2.454.642,65</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kindertagesstätten Berlin Süd-West, Eigenbetrieb von Berlin, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kindertagesstätten Berlin Süd-West, Eigenbetrieb von Berlin, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kindertagesstätten Berlin Süd-West, Eigenbetrieb von Berlin, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften und nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Berlin geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des

Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften und nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Berlin geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen

Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde

liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern, mit den für die Überwachung Verantwortlichen, unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 13. August 2026

dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft

Volkmer
Wirtschaftsprüferin

Müller
Wirtschaftsprüfer

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische
Sicherheit Berlin (LAGeSi)

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Altholz-Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK)
am Standort des Heizkraftwerkes Reuter West
der BEW Berliner Energie und Wärme GmbH**

Bekanntmachung vom 2. Oktober 2026

LAGeSi IV A - IM 179/24

Telefon: 902545-218/396 oder 902545-0, intern 92545-218/396

**Hier: Entscheidung zur Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen
der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung**

I. Antragsgegenstand

Die BEW Berliner Energie und Wärme GmbH, Hildegard-Knef-Platz 2, 10829 Berlin, hat am 30. Juni 2025 bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeSi) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Altholz-Biomasse-KWK-Anlage zur Erzeugung von Wärme und Strom am Standort des **Heizkraftwerkes Reuter West, Großer Spreering 5, 13599 Berlin**, beantragt. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Die KWK-Anlage soll zur Fernwärmeversorgung beziehungsweise -besicherung im Berliner Stadtgebiet mit einer Fernwärmeleistung von 90 MW thermisch und einer dazu passenden, möglichst hohen elektrischen Leistung bis ca. 20 MW zur teilweisen Deckung des elektrischen Eigenbedarfes am Standort des HKW Reuter West ausgestattet werden.

Die Feuerungswärmeleistung (FWL) der neuen Anlage soll maximal 110 MW betragen.

In der Altholz-Biomasse-KWK-Anlage - Abfallmitverbrennungsanlage gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) - sollen als Brennstoffe Holzabfälle (Altholzkategorie A I bis A IV), naturbelassene Biomasse aus Landschaftspflegemaßnahmen (LPM), Waldrestholz (WRH) sowie Agrarholz aus Kurzumtriebsplantagen (KUP) eingesetzt werden.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dem Antrag sind die für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein UVP-Bericht, beigelegt.

II. Bisheriger Verlauf des Genehmigungsverfahrens, erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

Die von der Antragstellerin gestellten Anträge, die von ihr vorgelegten Unterlagen sowie alle entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2025 vorlagen, konnten vom 10. November 2025 bis einschließlich 9. Dezember 2025 im Rahmen der ursprünglichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet auf der Webseite des LAGeSi eingesehen werden. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist vom 10. November 2025 bis einschließlich 9. Januar 2026 beim LAGeSi erhoben werden. Der ursprüngliche Erörterungstermin fand am 4. Februar 2026 im Bürgersaal des Rathauses Spandau statt.

Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden von der Antragstellerin **neue Unterlagen zur Verträglichkeitsuntersuchung eutrophierender Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotop im Wirkraum der geplanten Altholz-Biomasse-KWK-Anlage** (im Folgenden: neue Unterlagen) vorgelegt. Da nicht ausgeschlossen werden

konnte, dass es sich bei den neuen Unterlagen um neue entscheidungserhebliche Unterlagen im Sinne des § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 UVPG handelt, wurde die Öffentlichkeit hierzu vorsorglich erneut beteiligt. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit war dabei gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 UVPG auf die neuen Unterlagen beschränkt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Unterlagen:

- „Verträglichkeitsuntersuchung eutrophierender Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotop im Wirkraum der geplanten Altholz-Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlage am Standort des Heizkraftwerks Reuter West, Großer Spreering 5, 13599 Berlin“ (2026);
- „Fachgutachterliche Stellungnahme zur standortbezogenen Anwendung der Hintergrundbelastungsdaten Stickstoffdeposition des Umweltbundesamtes“ (2026);
- „Umbau und Erweiterung Umspannwerk Reuter“, Kartierbericht (2025);
- „Heizkraftwerk Reuter West – Überprüfung gesetzlich geschützter Biotop“ (2024);
- „Wasserwerk Jungfernheide – Überprüfung gesetzlich geschützter Biotopflächen (Zuarbeit für Berliner Energie und Wärme AG – BEW)“, Biotoptypenkartierung (2024);
- „Ergänzung zum UVP-Bericht vom 16. Juni 2025 zu gesetzlich geschützten Biotopen für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Altholz-Biomasse-KWK-Anlage (RFB) am Standort des HKW Reuter West in 13599 Berlin, Großer Spreering 5“ (2026).

Zu diesem Zweck wurden die vorgenannten Unterlagen im Zeitraum vom 20. Juli 2026 bis einschließlich 19. August 2026 öffentlich ausgelegt; die Auslegung wurde mit amtlicher Bekanntmachung des LAGetSi vom 10. Juli 2026 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist vom 20. Juli 2026 bis einschließlich 21. September 2026 beim LAGetSi erhoben werden. Die Einwendungsmöglichkeit war dabei auf die neuen Unterlagen beschränkt. Bereits im Rahmen der ursprünglichen Öffentlichkeitsbeteiligung erhobene Einwendungen bleiben vollinhaltlich erhalten. Sie mussten nicht wiederholt werden.

III. Durchführung des Erörterungstermins

Ort und Zeit des Erörterungstermins wurden bereits mit der amtlichen Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung vom 10. Juli 2026 bestimmt. Die Durchführung stand unter dem Vorbehalt der Entscheidung nach Ablauf der Einwendungsfrist.

Mit Blick auf die innerhalb der Einwendungsfrist eingegangenen Einwendungen hat das LAGetSi gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV entschieden, einen Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchzuführen. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erörterung ist auf die neuen Unterlagen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 UVPG beschränkt.

Der Erörterungstermin wird am **Dienstag, den 6. Oktober 2026 ab 9 Uhr im Besprechungsraum des HKW Reuter West, Großer Spreering 5, 13599 Berlin**, durchgeführt, wie bereits mit der Bekanntmachung vom 10. Juli 2026 bestimmt.

Zugang zum Veranstaltungsort: Der Erörterungstermin findet auf dem Betriebsgelände des Heizkraftwerks Reuter West statt. Treffpunkt ist die Pfortnerloge, Großer Spreering 5, 13599 Berlin. Der Treffpunkt ist ausgeschildert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, sich rechtzeitig vor Beginn des Termins dort einzufinden. Mitzuführen ist ein gültiges amtliches Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass). Gegen dessen Vorlage wird ein Besucherausweis ausgestellt. Die Begleitung von der Pfortnerloge zum Besprechungsraum und zurück ist während der gesamten Dauer des Termins sichergestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist **öffentlich**. Erörtert werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und den Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

IV. Hinweise

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

B l m S c h G

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 183) geändert worden ist

4. B l m S c h V

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 355) geändert worden ist

9. B l m S c h V

Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 225) geändert worden ist

17. B l m S c h V

Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 43) geändert worden ist

U V P G

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 224) geändert worden ist

Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

**Veröffentlichung des Gesamtfinanzierungsbedarfs
für die Pflegeausbildung im Land Berlin gemäß § 9 Absatz 3
der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)
für das Finanzierungsjahr 2027**

Bekanntmachung vom 22. September 2026

LAGeSo IV I 10

Telefon: 90229-1720 oder 90229-0, intern 9229-1720

Die zuständige Stelle gemäß § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) veröffentlicht gemäß § 9 Absatz 3 PflAFinV die Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfs für die Pflegeausbildung im Land Berlin sowie die darauf entfallenden Finanzierungsanteile.

Der Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land Berlin beträgt für das Finanzierungsjahr 2027: **411 791 748,75 Euro**.

Gemäß § 32 PflBG ergibt sich der Finanzierungsbedarf aus der Summe aller Ausbildungsbudgets in Höhe von **397 482 382,96 Euro** sowie einem Aufschlag von 3 % der Summe aller Ausbildungsbudgets zur Bildung einer Liquiditätsreserve in Höhe von **11 924 471,49 Euro** zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 0,6 % der

Summe aller Ausbildungsbudgets zur Finanzierung der anfallenden Verwaltungs- und Vollstreckungskosten in Höhe von **2 384 894,30 Euro**.

Über das Sondervermögen Ausgleichsfonds des Landes Berlin nach dem Pflegeberufegesetz ist gemäß § 35 PflBG in Verbindung mit § 20 PflAFinV Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung erfolgt gemäß § 20 Absatz 2 PflAFinV zum 31. Oktober des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Kalenderjahres.

Das Ergebnis der Rechnungslegung für das Finanzierungsjahr 2025 ergab aufgrund nichtabgerufener Mittel einen Überschuss in Höhe von **60 999 518,00 Euro**.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Rechnungslegung des Finanzierungsjahres 2025 ergibt sich für das Finanzierungsjahr 2027 ein Gesamtfinanzierungsbedarf in Höhe von **350 792 230,75 Euro**.

Auf den Gesamtfinanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land Berlin entfallen gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 1 PflBG 57,2380 % auf die Krankenhäuser.

Dies entspricht für das Finanzierungsjahr 2027 einem Anteil in Höhe von **200 786 457,03 Euro**.

Auf den Gesamtfinanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land Berlin entfallen gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 PflBG 30,2174 % auf die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen.

Dies entspricht für das Finanzierungsjahr 2027 einem Anteil in Höhe von **106 000 291,53 Euro**.

Auf den Gesamtfinanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land Berlin entfallen gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 3 PflBG 8,9446 % auf das Land Berlin.

Dies entspricht für das Finanzierungsjahr 2027 einem Anteil in Höhe von **31 376 961,89 Euro**.

Auf den Gesamtfinanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land Berlin entfallen gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 4 PflBG 3,6 % auf die Pflegeversicherung.

Dies entspricht für das Finanzierungsjahr 2027 einem Anteil in Höhe von **12 628 520,30 Euro**.

Psychotherapeutenkammer Berlin

Neunte Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Berlin

Bekanntmachung vom 30. Juni 2026

Telefon: 887140-0

Auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes in der Fassung vom 2. November 2018 (GVBl. S. 623), das zuletzt durch Artikel 1 des ersten Gesetzes zur Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 30. Mai 2024 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, hat die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Berlin in ihrer Sitzung am 30. Juni 2026 die folgende neunte Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Berlin vom 30. Juni 2015 (ABl. S. 2463), die zuletzt am 8. November 2025 geändert worden ist (ABl. 2026 S. 607), beschlossen:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Berlin vom 30. Juni 2015 (ABl. S. 2463), die zuletzt am 8. November 2025 geändert worden ist (ABl. 2026 S. 607), wird wie folgt geändert:

Abschnitt B wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 wird wie folgt neu gefasst:

„9. Gesprächspsychotherapie/Personenzentriert-Experienzielle Psychotherapie Erwachsene

Definition	Die Gesprächspsychotherapie/Personenzentriert-Experienzielle Psychotherapie (GPT/PCE) ist ein Verfahren, das gestörte Selbstregulationsprozesse behandelt, die durch Inkongruenzen ausgelöst oder aufrechterhalten werden und zur Ausbildung von krankheitswertigen Symptomen und Verhaltensmustern führen. Inkongruenzen als Fokus der Behandlung in der Gesprächspsychotherapie/Personenzentriert-Experienzielle Psychotherapie bestehen in einem jeweils spezifischen Mangel an Übereinstimmung zwischen der aktuellen Erfahrung (Experience) und dem Selbstkonzept. Dabei hat die empathisch-reflexive Hinwendung der Aufmerksamkeit auf diese aktuelle Erfahrung sowohl klärende als auch Entwicklung initiiierende Wirkung. Gesprächspsychotherapie/Personenzentriert-Experienzielle Psychotherapie wurde unter Berücksichtigung aktuellen psychologischen und neurowissenschaftlichen Grundlagenwissens sowie umfangreicher Psychotherapie-Prozess- und Ergebnisforschung kontinuierlich erweitert, fortentwickelt und validiert. Die Förderung emotionaler Verarbeitungsprozesse und die Vertiefung emotionalen Erlebens gewannen im Rahmen der Ausarbeitung des emotionsfokussierten Ansatzes (Emotionsfokussierte Therapie, EFT) an Bedeutung innerhalb der Gesprächspsychotherapie/Personenzentriert-Experienzielle Psychotherapie. Die von Rogers postulierte Aktualisierungstendenz und der organismische Bewertungsprozess werden hier als das evolutionär basierte grundlegend adaptive menschliche Emotionssystem verstanden. Inkongruenzen werden als drei Formen maladaptiven emotionalen Erlebens betrachtet (instrumentelle, sekundäre und primär maladaptive Emotionen). Der emotionsfokussierte Ansatz ergänzt die Gesprächspsychotherapie/Personenzentriert-Experienzielle Psychotherapie um ein Modell für die Transformation von dysfunktionalen emotionalen Reaktionen durch einen Prozess der emotionalen Vertiefung und Aktivierung adaptiver emotionaler Ressourcen. Die klassische, non-direktive Gesprächspsychotherapie wird durch ein markergeleitetes Vorgehen komplementiert (Greenberg, Rice & Elliott, 2003; Greenberg 2011).
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Gesprächspsychotherapie/Personenzentriert-Experienzielle Psychotherapie unter Anleitung einer in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.

Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken beziehungsweise Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken- und Institutionen der psychosozialen Versorgung, in denen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tätig sind, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Gesprächspsychotherapie/Personenzentriert-Experienzielle Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen	
Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Gesprächspsychotherapie/ Personenzentriert-Experienziellen Psychotherapie (GPT/PCE)	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Gesprächspsychotherapie/ Personenzentriert-Experienzieller Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Wurzeln der Gesprächspsychotherapie/Personenzentriert-Experienziellen Psychotherapie: Existenzphilosophie, Phänomenologie, humanistische Psychologie.	
Anthropologische Grundlagen der Gesprächspsychotherapie/Personenzentriert-Experienziellen Psychotherapie: Menschenbild (unter anderem Aktualisierungstendenz), Persönlichkeitstheorie (Entwicklungstheorie), Dialektischer Konstruktivismus, Emotionstheorie.	
Historische Entwicklung der Gesprächspsychotherapie/Personenzentriert-Experienziellen Psychotherapie.	
Allgemeine und spezielle Krankheits- und Störungslehre der Gesprächspsychotherapie/Personenzentriert-Experienziellen Psychotherapie, Ätiologie und Pathogenese: Die Bedeutung der Inkongruenz, nicht (vollständig) symbolisierter Erfahrung, dysfunktionaler emotionaler Verarbeitung, unterschiedlicher Formen inkongruenten emotionalen Erlebens für die Entstehung von Störungen auf Verhaltens- und Beziehungsebene.	
Personenzentriert-Experienzielle Therapietheorie und Behandlungskonzept, die psychotherapeutische Beziehung, Reflexion und Gestaltung des psychotherapeutischen Kontakts (Prä-Therapie), Grundprinzipien der Förderung und Versprachlichung von Erleben (Experiencing; Focusing).	
Grundlagen der Arbeit mit Emotionen: Prinzipien der emotionalen Verarbeitung und Veränderung.	

Diagnostik und Therapieplanung Theorie der Diagnostik, Anamnese, Indikationsstellung, Prognose und Therapie-/Behandlungsplan auf Basis der Gesprächspsychotherapie/Personzentriert-Experienziellen Psychotherapie, auch in Bezug auf ICD-10/ICD-11 und DSM-V. Emotionsdiagnostik (Unterscheidung unterschiedlicher Typen emotionalen Erlebens), Prozessdiagnostik/zur Einschätzung der emotionalen Verarbeitung. Indikations-, Prozess- und Veränderungsdiagnostik (Evaluation) sowie Dokumentation in der Gesprächspsychotherapie/Personzentriert-Experienziellen Psychotherapie sowie Fallkonzeptualisierung.	
Therapieprozess Vertiefte Fachkenntnisse der Gesprächspsychotherapie/Personzentriert-Experienziellen Psychotherapie spezifischen psychotherapeutischen Beziehungsgestaltung und der Bedingungen für Persönlichkeitsentwicklung durch Psychotherapie (die sechs notwendigen und hinreichenden Bedingungen). Vertiefte Kenntnisse der differentiellen psychotherapeutischen Prozessgestaltung Grundlagen des prozessorientierten Arbeitens mit Emotionen: empirisch-basierte Prozessmodelle emotionaler Vertiefung und Veränderung auf Mikro- und Makroebene; Kenntnis differentieller empathischer Reaktionsweisen, Marker für Schwierigkeiten der emotionalen Verarbeitung und therapeutische Interventionen zu deren Bearbeitung, Integration von Prozessdirektive und Inhaltsabstinenz. Umgang mit Schwierigkeiten in der therapeutischen Beziehung.	
Behandlungsmethoden und -techniken Aktives Formulieren von Verständnisangeboten, Klärung der eigenen Kongruenz, Vertiefte Kenntnisse experienzieller und differentieller Methoden. Vertiefte Kenntnisse emotionsfokussierter Methoden und Techniken, differenzierte empathische Reaktionsweisen, Anleiten und Begleiten von therapeutischen Aufgaben. Vertiefte Kenntnisse der gesprächspsychotherapeutischen/personzentriert-experienziellen Behandlungsmethoden und -techniken bei unterschiedlichen Störungs- und Krankheitsgruppen.	
Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Rahmenbedingungen der Psychotherapie und verschiedener Behandlungssettings (Einzel-, Gruppen-, Paar- und Familientherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Rahmen), Rehabilitation.	

Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Probatorik: Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Gesprächspsychotherapie/Personzentriert-Experimentiellen Psychotherapie – Üben von Erstgesprächen, Einsatz von Fragebögen, Wahrnehmungsschulung anhand von Prozessskalen Einüben der Therapieplanung (Zielvereinbarungen), Therapieplanung über den gesamten Verlauf und in der einzelnen Sitzung. Antrags- und Berichterstellung in der Gesprächspsychotherapie/Personzentriert-Experimentiellen Psychotherapie.	Über die gesamte Weiterbildung in Gesprächspsychotherapie/Personzentriert-Experimentieller Psychotherapie mindestens – 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon mindestens 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) und mindestens 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden
Differentielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Gruppen-, Paar- und Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes störungsspezifischer Behandlungsplanung (Setting, Struktur, Dauer).	– 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision
Therapieprozess	
Erfahrungsorientiertes Üben der Umsetzung des personzentriert-experimentiellen Beziehungsangebots (Empathie, Bedingungsfreie Positive Beachtung, Kongruenz) und der differentiellen psychotherapeutischen Prozessgestaltung. Erfahrungsorientiertes Üben der Förderung des emotionalen Verarbeitungs- und Veränderungsprozesses der Patientinnen und Patienten (Fokus auf relevante Emotionen herstellen und halten, Vertiefung emotionalen Erlebens durch differentielle empathische Reaktionsweisen, Halten des therapeutischen Fokus).	– 10 supervidierte Erstgespräche – Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 oder 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 30 als Einzelsupervision
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung und erfahrungsorientiertes Üben gesprächspsychotherapeutischer/personzentriert-experimentieller Behandlungsmethoden: Kongruenz, Bedingungsfreie Positive Beachtung und Empathie werden durch einführendes Verstehen erfahrbar, wenn drei Bedingungen erfüllt sind: 1. Das empathische Verstehen richtet sich auf den Inneren Bezugsrahmen (I.B.) 2. Die Wahrnehmung des I.B. hat die Qualität einer inneren Erfahrung der Therapeutin oder des Therapeuten 3. Dieses Verständnis wird verbalisiert, unter anderem durch Verbalisieren emotionaler Erlebnisinhalte (VEE) Vertiefte Auseinandersetzung mit und erfahrungsorientiertes Üben von emotionsfokussierten und experimentiellen Techniken und Methoden (therapeutischen Aufgaben): zum Beispiel Kontaktreflexionen (Prä-Therapie), Allianzdialog, Empathisches Bestätigen, Focusing, Systematisches Evokatives Erschließen, Zwei-Stuhl-Dialog, Leerer-Stuhl-Dialog, Zwei-Stuhl-Inszenierung; Selbstberuhigungs-/Selbsttröstungsdialoge.	– Selbsterfahrung: mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 30 Einheiten als Einzelselbsterfahrung – Eine ausführlich (gegebenenfalls durch Transkriptionen) dokumentierte Langzeit- und eine ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung.

Anwendungsformen und spezielle Settings	
Durchführung der Gesprächspsychotherapie/ Personzentriert-Experienziellen Psychotherapie im Einzel- und Mehrpersonensetting (Gruppe, Paar, Familie) sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen und in der Rehabilitation.	
Selbsterfahrung	
Individuelle Erfahrung mit dem gesprächspsychotherapeutischen/personzentriert-experienziellen Beziehungsangebot und der gesprächspsychotherapeutischen/personzentriert-experienziellen Vorgehensweise.	
Reflexion von Einstellungen, Verhaltensweisen und Persönlichkeitseigenschaften, die für eine effiziente gesprächspsychotherapeutische/personzentrierte-experienzielle Tätigkeit bedeutsam sind und Förderung deren Entwicklung durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie.	
Entwicklung einer personzentriert-experienziellen Haltung auf der Basis von Kongruenz, Selbstakzeptanz und Selbstempathie.	

“

2. Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Personzentriert-Experienzielle Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen

Definition	Die Bereichsweiterbildung soll in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit Methoden der Personzentriert-Experienziellen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vermitteln.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Personzentriert-Experienzielle Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen unter Anleitung einer oder eines zur Weiterbildung in diesem Bereich Befugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Ambulanzen und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken beziehungsweise Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs der Personzentriert-Experienziellen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen	
Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Personenzentriert- Experienzieller Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie.
Grundlagen der Personenzentriert-Experienziellen Psychotherapie: Anthropologische Grundlagen und historische Entwicklung der Personenzentriert-Experienziellen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.	
Menschenbild, Persönlichkeits- und Entwicklungstheorie, Grundhaltung in der Personenzentriert-Experienziellen Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen.	
Vertiefte Kenntnisse der Therapietheorie: Therapieziel und Indikation, Therapieprozess-Merkmale (Definition und Operationalisierung), Organisations- und Durchführungsbedingungen.	
Vertiefte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen Krankheits- und Störungslehre der Personenzentriert-Experienziellen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.	
Differenzierte und klare Darstellung zu Aus- Fort und Weiterbildung in Personenzentriert-Experienzieller Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen.	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Indikations-, Prozess- und Veränderungsdiagnostik (Evaluation).	
Vertiefte Kenntnisse der personenzentriert-experienziellen Therapieplanung und Fall-Konzeptualisierung.	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der psychotherapeutischen Beziehungsgestaltung und der Wirkung der Persönlichkeit der Psychotherapeutin beziehungsweise des Psychotherapeuten.	
Vertiefte Kenntnisse der differenziellen psychotherapeutischen Prozessgestaltung.	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse der experienziellen Methoden, der erfahrungsaktivierenden Methoden und der differenziellen Methoden der Personenzentriert-Experienziellen Psychotherapie.	
Vertiefte Kenntnisse der personenzentriert-experienziellen Behandlungsmethoden und -techniken bei ausgewählten Störungs- und Krankheitsgruppen.	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können.	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Rahmenbedingungen der Psychotherapie und verschiedene Behandlungssettings (Einzel-, Gruppen-, Familientherapie und Bezugspersonenarbeit im ambulanten, teilstationären und stationären Rahmen).	

Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Personenzentriert-Experienzieller Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen mindestens – 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon mindestens 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen und mindestens 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen; – 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 10 Doppelstunden (20 Stunden) unter Supervision; – Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision; – Selbsterfahrung: Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelselbsterfahrung; – Eine ausführlich dokumentierte Langzeit- und eine ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung.
Diagnostik und Therapieplanung	
Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Personenzentriert-Experienziellen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes, störungsspezifische Behandlungsplanung (Setting, Struktur, Dauer).	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der psychotherapeutischen Beziehungsgestaltung.	
Differenzielle psychotherapeutische Prozessgestaltung.	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung personenzentriert-experienzieller Behandlungsmethoden: Experienzielle Methoden, differenzielle Methoden und interaktionelle Methoden.	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Durchführung der Personenzentriert-Experienziellen Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen.	
Selbsterfahrung	
Individuelle Erfahrung von und mit personenzentriert-experienziellen Beziehungsangeboten; Reflexion der eigenen Einstellungen, Verhaltensweisen und Persönlichkeitseigenschaften, die für eine effiziente personenzentriert-experienzielle psychotherapeutische Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen bedeutsam sind und Förderung deren Entwicklung durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie.	

“

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Veröffentlichungen

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes in der Fassung vom 2. November 2018 (GVBl. S. 623), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.06.2025 (GVBl. S. 241), genehmigt.

Berlin, den 20.08.2026

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Im Auftrag

Dr. Hannah Delanoue

Ausgefertigt: Berlin, den 08.09.2026

Eva Schweitzer-Köhn

Präsidentin

Dr. Lea Gutz

Vizepräsidentin

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 23. September 2026

Verm B3

Telefon: 90296-4132 oder 90296-0, intern 9296-4132

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Grundstücksnummern festgesetzt, aufgehoben oder neu zugeordnet.

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Alt-Hohenschönhausen		
Königswalder Straße/ Am Faulen See	25 -	25 102, 104
Ortsteil Friedrichsfelde		
Sewanstraße	122	122, 122 A, 122 B
Ortsteil Lichtenberg		
Buchberger Straße	28 A	28
Gotlindestraße	-	30, 34
Ortsteil Rummelsburg		
Erich-Müller-Straße	-	2
Hauptstraße	1, 1 E, 1 F, 1 G, 1 H, 1 I	1 A, 1 B, 1 C, 1 D
An den Eiswerken	-	1, 3
Heiner-Carow-Straße	-	3, 5
Heiner-Carow-Straße	-	4, 6
Ingrid-Reschke-Straße	-	2, 4, 6
Paul-und-Paula-Promenade	-	3, 5
Paul-und-Paula-Ufer	-	6, 8
Ortsteil Wartenberg		
Ellistraße	16	16, 16 A

Die Nummerierungsunterlagen können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 2.408, Haus 2, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, eingesehen werden.

Winterdienst (Schneeräumung und Abstreuen von Winterglätte) auf öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 2. Oktober 2026

RegOrd 11

Telefon: 90296-4711/4712/4713 oder 90296-0, intern 9296-4711/4712/4713

1 - Rechtsgrundlage

Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 118) geändert worden ist

Das Gesetz ist über das Internet:

www.berlin.de

oder in jeder Stadtbezirksbibliothek einsehbar.

2 - Begriffsbestimmungen

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen.

Eisglätte ist durch Eisregen oder überfrierende Nässe gebildetes Glatteis, **Eisbildung** ist eine darüberhinausgehende, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Schneeräumung durch festgefahrenen oder -getretenen Schnee entstandene Eisschicht.

3 - Wer ist räum- und streupflichtig?

Die Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann (Winterdienst), auf Gehwegbereichen haben die Anlieger einer öffentlichen Straße durchzuführen. Anlieger sind:

- Grundstückseigentümer,
- Erbbauberechtigte und Nießbraucher,
- Inhaber eines im Grundbuch vermerkten sonstigen dinglichen Nutzungsrechts (zum Beispiel „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“).

4 - Umfang der Räum- und Streupflicht

4.1 - Räumbreite und Streupflicht

Auf Gehwegen muss in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite – in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 beträgt die Mindestbreite 1,50 m und in allen anderen Straßen mindestens 1 m – Schnee unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen, geräumt werden und bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln gestreut werden.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bedeutet der gesetzliche Wortlaut „**unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls**“, dass mit der Schneeräumung und Glätteabstreuerung nicht solange gewartet werden kann, bis **jeglicher** Schneefall aufgehört hat. Der Winterdienst muss vielmehr schon dann einsetzen, wenn der Schneefall nur noch unerheblich andauert (zum Beispiel Niedergehen von Schneegriesel oder nur noch wenigen Schneeflocken).

Bei Glätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen mit abstumpfenden Mitteln ausreichend zu streuen (zum Beispiel Sand, Splitt oder Ähnliches).

Falls das Streumittel bei anhaltender Glättebildung (zum Beispiel Eisregen) seine Wirkung verliert, muss gegebenenfalls auch mehrmals gestreut werden.

Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann, sind zu beseitigen.

Die Verwendung von jeglichen Auftaumitteln (zum Beispiel Salz, Harnstoff und anderen) ist ausnahmslos verboten!

Sonderfall

Aufgrund der Verordnung über die Festsetzung von erforderlichen Breiten für Winterdienstmaßnahmen auf Gehwegen beträgt die Mindestbreite für die zuvor beschriebenen Maßnahmen in den nachfolgend genannten Straßen:

Kurfürstendamm:	von Breitscheidplatz beziehungsweise von Rankestraße bis Lewishamstraße beziehungsweise Brandenburgische Straße beidseitig jeweils	3 m
	Anmerkung:	
	Die beidseitig jeweils 3 m Breite ist so aufzuteilen, dass jeweils auf 1,50 m breiten Bahnen auf den an der Fahrbahn und an den Hausfronten gelegenen Gehwegteilen, soweit es sich um gewidmetes öffentliches Straßenland handelt, Winterdienst durchzuführen ist. Zudem sind Verbindungen von den straßenseitig gelegenen Gehwegteilen zu den Grundstücken zu schaffen.	
Tautenzienstraße:	von Breitscheidplatz beziehungsweise von Rankestraße bis Ansbacher Straße beidseitig jeweils	3 m
Ebertstraße:	östliche Gehwegseite von Hannah-Arendt-Straße bis Platz des 18. März und vom Platz des 18. März bis Dorotheenstraße einschließlich Fußgängerüberweg	3 m
Scheidemannstraße/ Friedrich-Ebert-Platz:	Gehweg vor dem Reichstagsgebäude vom Fußgängerüberweg Ebertstraße östliche Gehwegseite bis Bushaltestelle Reichstag/Bundestag	3 m
Unter den Linden:	beidseitig jeweils	3 m
Schloßplatz:	von einschließlich Schloßbrücke bis einschließlich Liebknechtbrücke beidseitig jeweils	3 m

Sofern bei Gehwegteilen wegen baulicher Anlagen oder Straßenbegleitgrün eine geringere Breite vorhanden ist, ist der Winterdienst unter Beachtung des für die Ablagerung des geräumten Schnees notwendigen Platzes auf dem der Fahrbahn zugewandten Rand der Gehwege auf der Gesamtbreite durchzuführen.

Die Verpflichtung der Anlieger zum Winterdienst auf den im Bereich von Eckabstumpfen befindlichen Gehwegabschnitten nach § 4 Absatz 4 Satz 1 StrReinG bleibt unberührt.

4.2 - Zeitraum

Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 7 Uhr des folgenden Tages – sonntags und an gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr – durchzuführen.

4.3 – Fußgängerüberwege, Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen

An Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 mindestens 1,50 m, in allen anderen Straßen mindestens 1 m) von Schnee und Glätte freizumachen. Auf die für die Sehbehinderten und Blinden im Straßenland vorhandenen Leit- und Orientierungssysteme und die Zugänge zu Lichtsignalanlagen soll dabei besonders geachtet werden.

Fußgängerüberwege im Sinne dieses Gesetzes sind alle gesicherten Überwege und die Fortführung der Gehwege oder Fußgängerbereiche an Straßenkreuzungen oder -einmündungen.

4.4 – Fußgängerzonen

Der Winterdienst in Fußgängerzonen, **die in der Anlage zu § 4 Absatz 4a StrReinG genannt werden**, wird mit Ausnahme der unmittelbar vor den Anliegergrundstücken verlaufenden Gehwege durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) ausgeführt. Die Anlieger bleiben für den Winterdienst auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken verantwortlich.

4.5 – Bus- und Straßenbahnhaltestellen

Der Winterdienst an den Bushaltestellen, den Straßenbahnhaltestellen mit straßenbündigem Bahnkörper ohne Mittelinsel sowie Straßenbahnhaltestellen mit direktem Ausstieg auf dem Gehweg und den Wartehallen einschließlich der Zuwegungen obliegt den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).

Für den Winterdienst an den Straßenbahnhaltestellen mit Mittelinsel sind die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) verantwortlich.

4.6 – Zugänge zu Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs

Bei Zugängen zu Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs ist der Winterdienst auf Gehwegen so durchzuführen, dass ein ungefährdeter Zugang zum Bahnhof gewährleistet ist.

4.7 – Hydranten sowie die Zugänge zu Fernsprechkabellen, Notrufsäulen, Aufzügen, Briefkästen und Parkautomaten sind von Schnee und Eis freizumachen.

4.8 – Die Anhäufung von Schnee- und Eismengen hat grundsätzlich auf dem Gehweg am Fahrbahnrand zu geschehen; nicht im Rinnstein oder auf Gullys ablagern!

Vor Ein- und Ausfahrten, in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel, straßen- und gehwegseitig im Bereich gekennzeichneten Behindertenparkplätze und auf Radfahrstreifen und Radwegen darf Schnee und Eis nicht angehäuft werden.

Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen darf Schnee und Eis nur bis zu einer Höhe angehäuft werden, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen ausschließt.

5 – Räum- und Streupflicht in nicht genügend ausgebauten Straßen

5.1 – Nicht genügend ausgebaute Straßen sind im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführt.

Auch die Anlieger dieser Straßen haben den Winterdienst wie oben beschrieben auf den Gehwegen oder – wenn keine Gehwege abgegrenzt oder nicht vorhanden sind – auf den vom Fußgängerverkehr bevorzugten Straßenteilen in der erforderlichen Breite (mindestens 1 m) vor den jeweiligen Grundstücken durchzuführen.

Anlieger, deren Grundstücke/Eckgrundstücke an Straßenkreuzungen oder -einmündungen liegen, haben zusätzlich auch die Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche über die Fahrbahn bis zur Straßenmitte in der erforderlichen Breite zu beräumen beziehungsweise mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Die Verpflichtung besteht jeweils für denjenigen Anlieger, dessen zu reinigender Gehweg oder Fußgängerbereich der Fortführung über die Fahrbahn am nächsten liegt.

5.2 – Wird auf Fahrbahnen, außer auf den unter Nummer 5.1 genannten Fahrbahnbereichen, eine Schneeberäumung erforderlich, erfolgt diese bei besonderem Bedarf durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) (§ 4 Absatz 4 StrReinG).

6 – Beauftragung Dritter

Die zum Winterdienst verpflichteten Anlieger können durch privatrechtliche Vereinbarungen Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen. Sie müssen unverzüglich eine geeignete Person mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen, wenn sie die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes nicht selbst erfüllen können.

Ihre Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes entfällt durch die Beauftragung Dritter nicht.

Kommt ein Anlieger seiner Pflicht zum Winterdienst nicht nach, so kann die zuständige Behörde eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

7 – Besonderheiten/Sonstiges

7.1 – Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, gelten die Straßenteile als Gehweg, die bevorzugt von Fußgängern benutzt werden.

7.2 – Der Winterdienst geht der Lärmbekämpfung vor. Durch Schneeräumgeräte dürfen aber nur Geräusche verursacht werden, die nach dem heutigen Stand der Technik unvermeidbar sind.

7.3 – Ist ein zur Durchführung des Winterdienstes verpflichteter Anlieger körperlich **und** wirtschaftlich dazu nicht in der Lage, kann gemäß § 6 Absatz 2 StrReinG beantragt werden, dass das Land Berlin für die Dauer der Leistungsunfähigkeit seine Verpflichtung übernimmt. Den Anträgen sind begründende Unterlagen beziehungsweise Nachweise beizufügen.

7.4 – Eine Ausnahme vom Winterdienst auf Gehwegen kann von der zuständigen Behörde gemäß § 4 Absatz 5 StrReinG zugelassen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich **und** eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist. Der verpflichtete Anlieger kann einen gebührenpflichtigen Antrag schriftlich stellen.

7.5 – Die schuldhafte Nichterfüllung des Winterdienstes sowie die unzulässige Verwendung von Auftaumitteln kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Mitte

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 8. September 2026

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführten Grundstücksnummern aufgehoben und festgesetzt.

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Mitte		
Arkonaplatz	-	1 A
Ecke Wolliner Straße	58	-

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

Mitte

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 8. September 2026

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführte Grundstücksnummer festgesetzt.

Straße	Grundstücksnummer alt (bisher)	Grundstücksnummer neu
Ortsteil Gesundbrunnen		
Prinzenallee	-	68 A

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

Mitte

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 8. September 2026

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführten Grundstücksnummern festgesetzt.

Straße	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Wedding		
Barfussstraße	6	6, 6 A

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

Mitte

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 8. September 2026

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführten Grundstücksnummern aufgehoben und festgesetzt.

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Wedding		
Lynarstraße	1	1 A
Müllerstraße und Lynarstraße	168 -	168 1

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

Mitte

Teileinziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 23. September 2026

Bau 1 115 TE 753/26-Mi

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, beabsichtigt, eine Teilfläche des **Michaelkirchplatzes** zwischen Schmidstraße und dem Rondel auf der nördlichen Seite des Michaelkirchplatzes im Ortsteil Mitte (Teilflächen der Flurstücke 240; 217 und 383 in der Flur 618 der Gemarkung 110001) gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland teileinzuziehen.

Die Nutzung soll zukünftig nur für Fußgänger/-innen und Fahrradfahrer/-innen, Elektrokleinstfahrzeuge (im Sinne der Legaldefinition des § 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 [BGBl. I S. 756] in ihrer jeweils gültigen Fassung) und für Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO (Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei, der Ver- und Entsorgung und der Straßenunterhaltung) zugelassen sein. Die von der Teileinziehung betroffene Fläche ist im folgenden Plan dargestellt.

Die Teileinziehung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Ziele und Vorgaben des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 713) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr Berlin 2030 (StEP MoVe - Stand 02/2021), dem Radverkehrsplan und dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030.

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat mit dem Beschluss zur Drucksache 0343/VI „Orientierungsrahmen zur Umsetzung von Kiezblocks in Mitte“ die umfassende Kiezblock-Strategie des Bezirks Mitte beschlossen und bezweckt eine flächendeckende Verkehrsberuhigung in den Nebenstraßen des Bezirks. Sie zielt auf die Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und dient zugleich der Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fußverkehr sowie für den Fahrradverkehr.

Die Zielsetzung von Kiezblocks ist es, Wohnquartiere lebenswerter zu machen, indem die Verkehrsbelastung reduziert, der öffentliche Raum für den Aufenthalt aufgewertet und an den Klimawandel angepasst wird. Mit dem Kiezblock-Konzept „Nördliche Luisenstadt-Kein Recht auf Schleichwege“ soll der Durchgangsverkehr unterbunden und auf die Hauptstraßen zurückgeführt werden. Der gesamte Bereich der umgebenden Nebenstraßen wird vom Kfz-Durchgangsverkehr entlastet und es wird eine Verkehrsberuhigung eintreten. Im Ergebnis wird die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sicherheit des Fußverkehrs, erhöht und die Luft- und Lärmsituation deutlich verbessert.

Bezirksämter

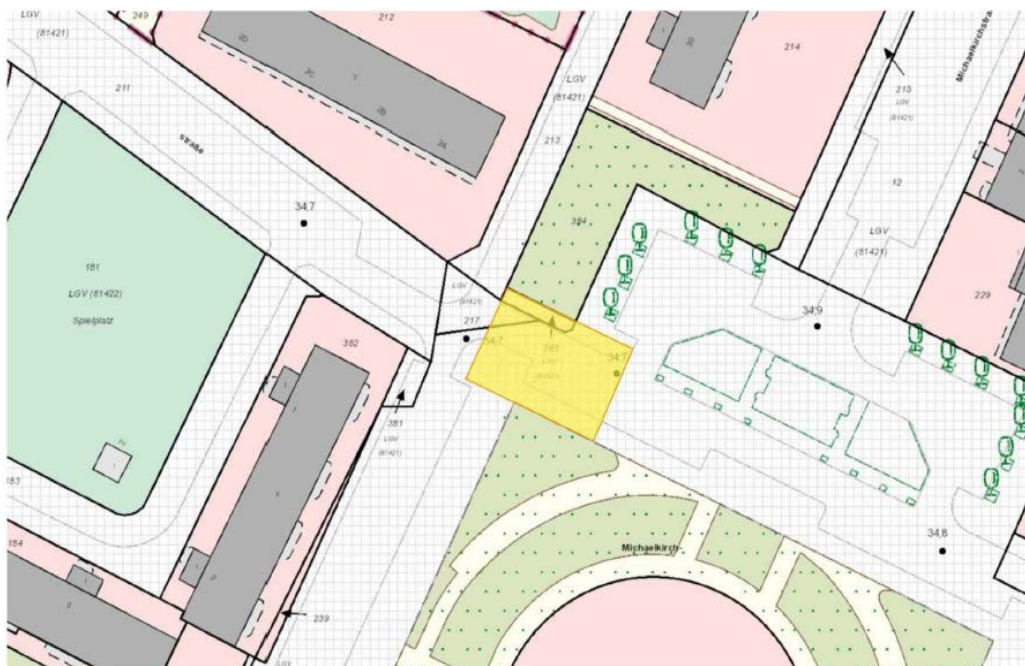
Der Michaelkirchplatz ist bislang und auch für die Zukunft im STEP MoVe als Nebenstraße kategorisiert.

In dem von der Teileinziehung betroffenen Bereich des Michaelkirchplatzes liegen keine Zufahrten zu Grundstücken oder privaten Tiefgaragen, im Umfeld liegende Straßen sind weiterhin für alle Verkehrsarten erreichbar.

Die Teileinziehung liegt im öffentlichen Wohl, dem Allgemeinwohl entgegenstehende und überwiegende öffentliche und/oder private Gründe liegen nicht vor.

Die Unterlagen über die Teileinziehung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, vorgebracht werden.



Quelle: Alkis Geobasisdaten online

Pankow

Widmung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 23. September 2026

SGA 1118

Telefon: 90295-8592 oder 90295-0, intern 9295-8592

Mit Verfügung vom 23. September 2026 hat das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen- und Grünflächenamt, in Berlin-Pankow, Ortsteil Weißensee, das Flurstück 4087 der Flur 257, gelegen an der **Heinersdorfer Straße 19/ Charlottenburger Straße 75**, mit einer Teilfläche von 405 m² gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage mit der Zweckbestimmung Spielplatz gewidmet. Die zu widmende Teilfläche ist im beiliegenden Lageplan rot markiert.

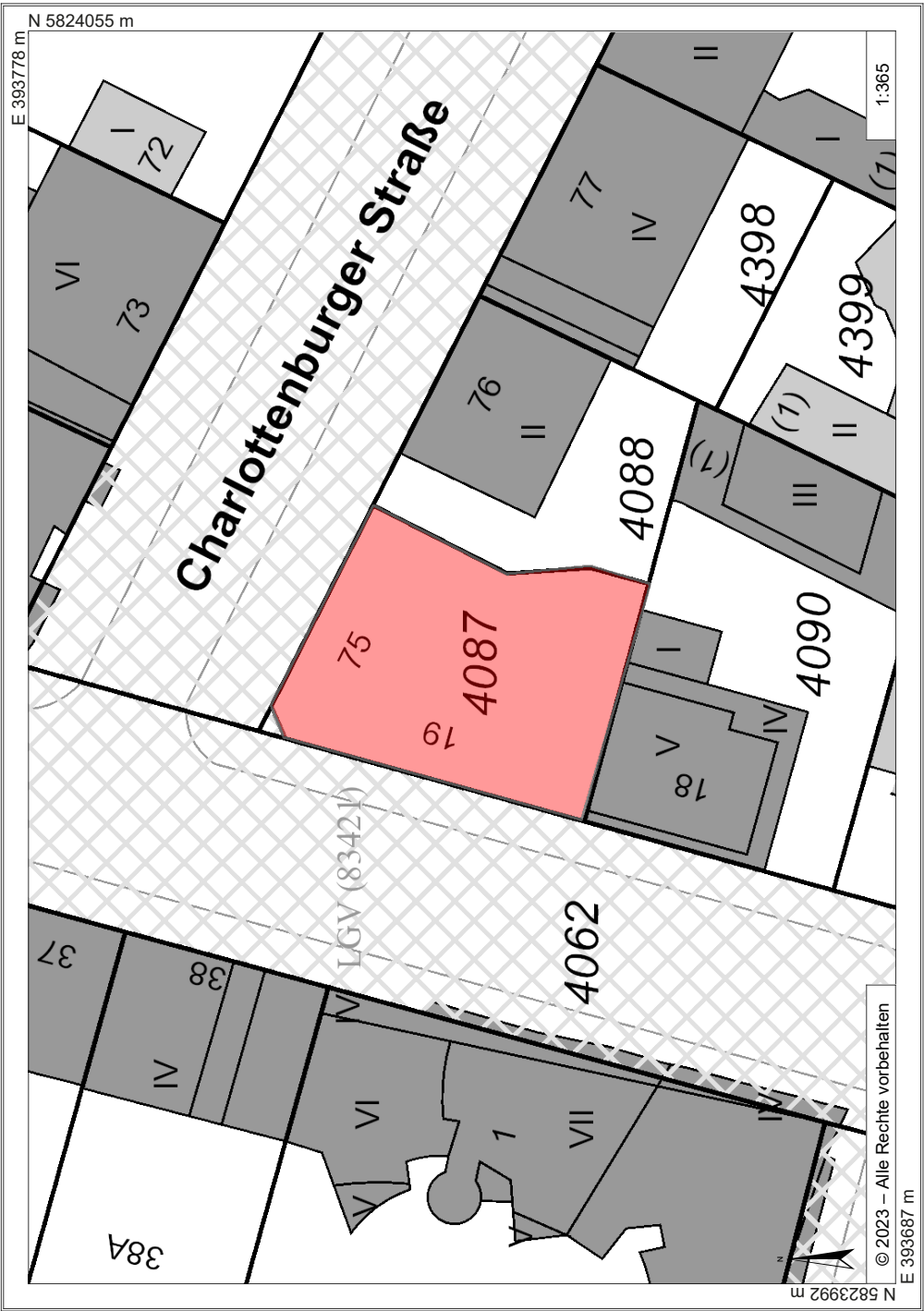
Nach Unanfechtbarkeit dieser Verfügung wird die Widmung in das Grünanlagenverzeichnis eingetragen.

Die Widmungsunterlagen können dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen und Grünflächenamt, Darßer Straße 203, 13088 Berlin (Postanschrift: Postfach 73 01 13, 13062 Berlin), zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: ALKIS Berlin)



Tempelhof-Schöneberg

Ankündigung der Benennung einer Privatstraße

Bekanntmachung vom 15. September 2026

StraGrünV13

Telefon: 90277-2324 oder 90277-0, intern 9277-2324

Im Bezirk Tempelhof-Schöneberg sollen im Zuge des Bauvorhabens „Stadtquartier Marienhöfe“ auf dem Grundstück zwischen Attilastraße und Röblingstraße, 12105 Berlin, private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß **Bebauungsplan 7-95** entstehen. Die neu entstehende Privatstraße erhält den Namen

Ilse-Fehling-Straße

Der Name bezieht sich auf die deutsche Bildhauerin, Bühnen- und Kostümbildnerin Ilse Fehling, die in Berlin-Schöneberg gewirkt hat.

Vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg wurde für die Privatstraße die statistische Schlüsselnummer **11452** vergeben.

Sobald die Straße hergestellt ist, wird das Wirksamwerden der Benennung im Amtsblatt für Berlin mitgeteilt.

Die Benennung erfolgt gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist.

Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Unterlagen zur Benennung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach vorheriger Terminvereinbarung bei unten genannter Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung für Ordnung, Straßen, Grünflächen, Umwelt und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen- und Grünflächenverwaltung, Haus 3, Großbeerenstraße 2-10, 12107 Berlin, zu erheben.

Treptow-Köpenick

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Bekanntmachung vom 24. September 2026

Stapl 215

Telefon: 90297-2258 oder 90297-0, intern 90297-2258

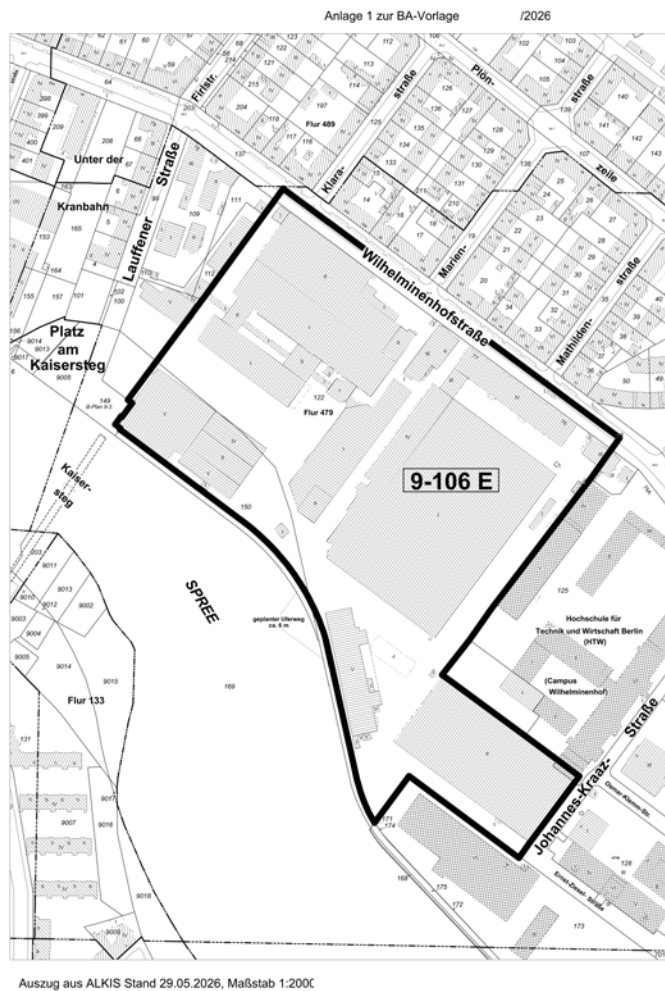
Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat in seiner Sitzung am 8. September 2026 beschlossen, für die Grundstücke Wilhelminenhofstraße 76-77 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Oberschöneeweide, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **9-106 E** aufzustellen.

Die Aufstellung erfolgt in Anwendung des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB).

Bezirksämter

Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, beauftragt.



Quelle: ALKIS